

Bundesnotarordnung (BNotO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97)

Teil 1 Das Amt des Notars¹

Abschnitt 1 Bestellung zum Notar²

§ 1 Stellung und Aufgaben des Notars

Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes werden für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege in den Ländern Notare bestellt.³

§ 2 Beruf des Notars

Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.⁴

§ 3 Hauptberufliche Notare; Anwaltsnotare

(1) Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt (hauptberufliche Notare).

(2) In den Gerichtsbezirken, in denen am 1. April 1961 das Amt des Notars nur im Nebenberuf ausgeübt worden ist, werden weiterhin ausschließlich Rechtsanwälte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer als Notare zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt (Anwaltsnotare).⁵

1 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Teils „Erster Teil“ durch „Teil 1“ ersetzt.

2 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „1. Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

3 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

4 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 01 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Satz 2 „und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar“ am Ende eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

5 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Notar kann, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege erforderlich ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, als Rechtsanwalt zugelassen werden; § 23 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist nicht anwendbar. Die Zulassung kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zurückgenommen werden.“

01.06.2007.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 2 „Zulassung bei einem bestimmten Gericht“ durch „Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer“ ersetzt.

§ 4 Bedürfnis für die Bestellung eines Notars

Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei sind insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtssuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur der Angehörigen des Berufs zu berücksichtigen.⁶

§ 4a Bewerbung

(1) Notarstellen sind auszuschreiben. Dies gilt nicht bei erneuten Bestellungen nach Amtsniederlegungen im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1.

(2) Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder der von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(3) War jemand ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.⁷

§ 5 Eignung für das notarielle Amt

(1) Zum Notar darf nur bestellt werden, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist.

(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, das notarielle Amt auszuüben,
2. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, das notarielle Amt ordnungsgemäß auszuüben, oder
3. sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Person eröffnet oder die Person in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Wenn dies zur Entscheidung über den Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlich ist, hat die Landesjustizverwaltung der Person aufzugeben, ein ärztliches Gutachten über ihren

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.“

6 ÄNDERUNGEN

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Es werden nur so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 können hierüber die Landesjustizverwaltungen die näheren Bestimmungen treffen. Sie können insbesondere die Bestellung vom Vorhandensein eines Bedürfnisses an dem in Aussicht genommenen Amtssitz oder vom Ablauf einer Wartezeit oder von beiden Voraussetzungen abhängig machen. Die Bestimmungen können allgemein oder für bestimmte Gerichtsbezirke getroffen werden.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Satz 2 „ist“ durch „sind“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Satz 2 „des Notarberufs“ durch „der Angehörigen des Berufs“ ersetzt.

7 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

Gesundheitszustand vorzulegen. Die Landesjustizverwaltung hat eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt zu bestimmen, der das Gutachten erstatten soll. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wurde, auch auf einer klinischen Beobachtung der Person beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat die Person zu tragen. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass der Versagungsgrund nach Absatz 2 Nummer 2 vorliegt. Die Person ist bei der Fristsetzung auf diese Folgen hinzuweisen.

(4) Wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist für die Notarstelle das 60. Lebensjahr vollendet hat, kann nicht erstmals zum Notar bestellt werden.

(5) Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erworben wurde. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.⁸

§ 5a Weitere Voraussetzungen für hauptberufliche Notare

Zum hauptberuflichen Notar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass der dreijährige Anwärterdienst erst zum Zeitpunkt der Bestellung geleistet sein muss.⁹

§ 5b Weitere Voraussetzungen für Anwaltsnotare

(1) Zum Anwaltsnotar soll nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem vorgesehenen Amtsbereich ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von jährlich mindestens 15 Zeitstunden an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen teilgenommen hat.

(2) Bei der Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bleiben Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens außer Betracht. Auf Antrag werden auf die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 Unterbrechungen oder Einschränkungen der Tätigkeit wegen einer Schwangerschaft oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr angerechnet. Für die Tätigkeit

8 ÄNDERUNGEN

01.07.1962.—§ 102 des Gesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Zu Notaren dürfen nur deutsche Staatsangehörige bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes erlangt haben.“

13.12.2011.—Artikel 15 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat „ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der“ durch „bestellt werden, wer“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 15 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat Satz 2 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 5

Zum Notar darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

9 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

nach Absatz 1 Nummer 2 gelten die in Satz 2 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu einem Jahr nicht als Unterbrechung.

(3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 kann insbesondere abgesehen werden, wenn keine Bewerbung dieser Voraussetzung genügt, jedoch eine sich bewerbende Person die Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 jeweils ohne Unterbrechung entweder seit mindestens zwei Jahren in dem vorgesehenen Amtsbereich oder seit mindestens drei Jahren in einem Amtsgerichtsbezirk ausübt, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bestellung zum Anwaltsnotar setzt zudem eine hinreichende Vertrautheit mit der notariellen Berufspraxis voraus. Diese ist in der Regel gegeben, wenn nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar durchlaufen wurden, der von der für den vorgesehenen Amtsbereich zuständigen Notarkammer bestimmt wurde. Die Praxisausbildung kann um bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn vergleichbare Erfahrungen durch eine Tätigkeit als Notarvertretung oder als Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an Praxislehrgängen der Notarkammern oder der Berufsorganisationen erworben wurden. Die Einzelheiten zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf.¹⁰

§ 6 Auswahl bei mehreren geeigneten Personen; Verordnungsermächtigung

(1) Bewerben sich mehrere geeignete Personen um ein Amt, richtet sich die Reihenfolge bei der Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Es sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. Die Landesjustizverwaltung kann bei der Bestellung von hauptberuflichen Notaren einen von Satz 2 abweichenden Zeitpunkt bestimmen.

(2) Bei der Bestellung von hauptberuflichen Notaren ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Berechnung der Dauer des Anwärterdienstes nach Satz 1 zu treffen. Dies umfasst die Befugnis, Zeiten zu bestimmen, die in angemessenem Umfang auf den Anwärterdienst angerechnet werden können. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Bei der Bestellung von Anwaltsnotaren wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet. Die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei jemandem, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.¹¹

10 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

11 ÄNDERUNGEN

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift neu gefasst, wobei Abs. 3 Satz 4 bereits am 3. Februar 1991 in Kraft getreten ist. Die Vorschrift lautete:

„Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt eines Notars geeignet sind.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 2 „Eingang ihrer Bewerbung“ durch „Ablauf der Bewerbungsfrist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Eingang seiner Bewerbung

1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und
2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung“ nach „Rechtsanwaltschaft“ gestrichen und „sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit“ nach „Satz 3“ eingefügt.

02.01.2001.—Artikel 22 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) hat in Abs. 3 Satz 4 „Erziehungsurlaub“ durch „Elternzeit“ ersetzt.

01.05.2011.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und
2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 können insbesondere in den Notarberuf einführende Tätigkeiten und die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Vorbereitungskursen, die von den beruflichen Organisationen veranstaltet werden, in die Bewertung einbezogen werden. Die Dauer des Anwärterdienstes ist in den Fällen des § 3 Abs. 1, die Dauer der Zeit, in der der Bewerber hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig war, ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach Satz 3 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 Satz 3 „60 vom Hundert“ durch „60 Prozent“ und „40 vom Hundert“ durch „40 Prozent“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war,
2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt,
3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und
4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.

Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt, durchläuft. Die Praxisausbildung kann auf bis zu 80 Stunden verkürzt werden, wenn der Bewerber vergleichbare Erfahrungen als Notarvertreter oder Notariatsverwalter oder durch die erfolgreiche Teilnahme an von den Notarkammern oder den Berufsorganisationen durchgeführten Praxislehrgängen

§ 6a Versagung und Aussetzung der Bestellung

(1) Die Bestellung zum Notar ist zu versagen, wenn weder nachgewiesen wird, dass eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt wird.

(2) Die Bestellung kann ausgesetzt werden, wenn gegen die Person, deren Bestellung beabsichtigt ist, ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist, in dem der Tatvorwurf eine Verurteilung erwarten lässt, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.¹²

§ 6b¹³

nachweist. Die Einzelheiten zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Notarkammer in einer Ausbildungsordnung, die der Genehmigung der Landesjustizverwaltung bedarf. Auf die Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag Zeiten nach Absatz 4 und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet. Unterbrechungen der Tätigkeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Nicht als Unterbrechung der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 gelten die in Satz 5 genannten Zeiten für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und der fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. Im Fall des § 3 Abs. 1 ist die Dauer des Anwärterdienstes angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des § 3 Abs. 2 wird die fachliche Eignung nach Punkten bewertet; die Punktzahl bestimmt sich zu 60 Prozent nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und zu 40 Prozent nach dem Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, soweit nicht bei einem Bewerber, der Notar ist oder war, im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer ausnahmsweise besondere, die fachliche Eignung vorrangig kennzeichnende Umstände zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Punktzahl ist im Regelfall auf das Ergebnis der notariellen Fachprüfung abzustellen.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften und Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Elternzeit auf die Dauer des Anwärterdienstes nach Absatz 3 Satz 2 sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b auf die bisherige Amtstätigkeit zu treffen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

12 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6a

Die Bestellung muß versagt werden, wenn der Bewerber weder nachweist, daß eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorlegt.“

13 QUELLE

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat „; dies gilt nicht bei einer erneuten Bestellung nach einer vorübergehenden Amtsniederlegung gemäß § 48c“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 6b

§ 7 Anwärterdienst; Verordnungsermächtigung

(1) Zur Ableistung des Anwärterdienstes vorgesehene Stellen sind auszuschreiben; § 4a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Abweichend davon kann die Landesjustizverwaltung eine ständige Liste führen, in die sich Personen, die sich um die Aufnahme in den Anwärterdienst bewerben wollen, für eine von ihr bestimmte Zeit eintragen können. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.

(2) Bewerben sich mehrere geeignete Personen um die Aufnahme in den Anwärterdienst, hat die Auswahl nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung zu erfolgen. § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend

(3) Der Notarassessor wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer ernannt. Der Präsident der Notarkammer überweist den Notarassessor einem Notar. Er verpflichtet den Notarassessor durch Handschlag auf gewissenhafte Pflichterfüllung.

(4) Der Notarassessor steht während des Anwärterdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Staat. Er hat mit Ausnahme des § 19a dieselben Amtspflichten wie der Notar. Er erhält vom Zeitpunkt der Zuweisung an für die Dauer des Anwärterdienstes von der Notarkammer Bezüge, die denen eines Richters auf Probe anzugleichen sind. Die Notarkammer erläßt hierzu Richtlinien und bestimmt allgemein oder im Einzelfall, ob und in welcher Höhe der Notar, dem der Notarassessor überwiesen ist, ihr zur Erstattung der Bezüge verpflichtet ist.

(5) Der Notarassessor ist von dem Notar in einer dem Zweck des Anwärterdienstes entsprechenden Weise zu beschäftigen. Die näheren Bestimmungen über die Ausbildung des Notarassessors trifft die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle durch Rechtsverordnung.

(6) Der Anwärterdienst endet

1. mit der Bestellung zum Notar,
2. mit der Entlassung aus dem Dienst.

(7) Der Notarassessor ist aus dem Dienst zu entlassen, wenn er seine Entlassung beantragt; § 48 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Er kann entlassen werden, wenn er

1. sich zur Bestellung zum Notar als ungeeignet erweist,
2. ohne hinreichenden Grund binnen einer von der Landesjustizverwaltung zu bestimmenden Frist, die zwei Monate nicht übersteigen soll, den Anwärterdienst nicht antritt,
3. nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerbungen nicht besetzt werden konnte.¹⁴

(1) Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln; dies gilt nicht bei einer erneuten Bestellung nach einer vorübergehenden Amtsniederlegung gemäß § 48c.

(2) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(3) War ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nach § 6 Abs. 3 sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen. Die Landesjustizverwaltung kann für den Fall des § 7 Abs. 1 einen hiervon abweichenden Zeitpunkt bestimmen.“

14 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er hat dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar.“

§ 7a Notarielle Fachprüfung; Verordnungsermächtigung

(1) Zur notariellen Fachprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer seit drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist und die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

(2) Die notarielle Fachprüfung dient dem Nachweis, dass und in welchem Grad ein Rechtsanwalt für die Ausübung des notariellen Amtes als Anwaltsnotar fachlich geeignet ist. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Die notarielle Fachprüfung dient der Bestenauslese. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Die Prüfung kann an verschiedenen Orten durchgeführt werden.

(4) Der Prüfungsstoff der schriftlichen und der mündlichen Prüfung umfasst den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit. Die Prüfungsgebiete regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

01.08.1991.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a und b des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Abs. 2 bis 6 in Abs. 3 bis 7 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 3 „Gerichtsassessors“ durch „Richters auf Probe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 3 im neuen Abs. 7 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat, ohne hinreichenden Grund sich nicht um die ihm angebotenen Notarstellen bewirbt.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 Satz 2 „; § 6b Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und sonstige Pflichten“ nach „Amtspflichten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Nr. 3 „nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat,“ durch „nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 5 Satz 2 „durch Rechtsverordnung“ nach „ihr“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.

(2) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung vorzunehmen. Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln; § 6b Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Sie können auch dadurch ermittelt werden, daß ihnen die Landesjustizverwaltung die Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber für eine bestimmte Dauer ermöglicht. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „allgemeinen Amtspflichten und sonstige Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „ab“ durch „an“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „; § 48 Satz 2 und 3 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 „Bewerber“ durch „Bewerbungen“ ersetzt.

(5) Für die von den einzelnen Prüfenden vorzunehmenden Bewertungen und die Bildung der Prüfungsgesamtnote gelten die §§ 1 und 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) entsprechend.

(6) Die schriftliche Prüfung ist mit einem Anteil von 75 Prozent, die mündliche Prüfung ist mit einem Anteil von 25 Prozent bei dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung zu berücksichtigen. Die notarielle Fachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Gesamtpunktzahl 4,00 erreicht hat.

(7) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.¹⁵

§ 7b Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst vier fünfstündige Aufsichtsarbeiten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die notarielle Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und ob er fähig ist, in begrenzter Zeit mit vorgegebenen Hilfsmitteln eine rechtlich einwandfreie und zweckmäßige Lösung für Aufgabenstellungen der notariellen Praxis zu erarbeiten. Sie kann elektronisch durchgeführt werden.

(2) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüfenden nacheinander bewertet. Die Namen der Prüflinge dürfen den Prüfenden vor Abschluss der Begutachtung der Aufsichtsarbeiten nicht bekannt werden. An der Korrektur der Bearbeitungen jeder einzelnen Aufgabe soll mindestens ein Anwaltsnotar mitwirken. Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Können sich die Prüfenden bei größeren Abweichungen nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern, so entscheidet ein weiterer Prüfender; er kann sich für eine der beiden Bewertungen entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen liegende Punktzahl festsetzen.

(3) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten werden dem Prüfling mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Wird mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet oder liegt der Gesamtdurchschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten, so ist der Prüfling von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die notarielle Fachprüfung nicht bestanden.¹⁶

15 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 6 Satz 1 „75 vom Hundert“ durch „75 Prozent“ und „25 vom Hundert“ durch „25 Prozent“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Voraussetzungen für die Bestellung zum Notar gemäß § 5 erfüllt“ durch „Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richteramt besitzt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Notaramtes“ durch „notariellen Amtes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Prüfern“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit dem Ziel der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.“

16 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 7c Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung und ein Gruppenprüfungsgespräch, das unterschiedliche Prüfungsgebiete zum Gegenstand haben soll. Das Prüfungsgespräch soll je Prüfling etwa 45 Minuten dauern. In der Regel sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling neben seinen Kenntnissen insbesondere auch unter Beweis stellen, dass er die einem Notar obliegenden Prüfungs- und Belehrungspflichten sach- und situationsgerecht auszuüben versteht.

(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern besteht. Mindestens ein Mitglied muss von einer Landesjustizverwaltung vorgeschlagen und mindestens ein Mitglied Anwaltsnotar sein. Das Prüfungsamt überträgt einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein.

(3) Bei der mündlichen Prüfung können Vertreter der Notarkammern, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizverwaltungen anwesend sein. Das Prüfungsamt kann Personen, die zur notariellen Fachprüfung zugelassen worden sind, das Zuhören gestatten. An den Beratungen nehmen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung bewerten die Prüfenden den Vortrag und das Prüfungsgespräch gemäß § 7a Abs. 5. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Sodann gibt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die Bewertungen bekannt. Eine nähere Erläuterung der Bewertungen kann nur sofort verlangt werden und erfolgt nur mündlich.¹⁷

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Prüfern“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 5 „die Prüfer“ durch „die Prüfenden“, „weiterer Prüfer“ durch „weiterer Prüfender“ und „die Bewertung eines Prüfers“ durch „eine der beiden Bewertungen“ ersetzt.

17 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 1 „und der Bundesnotarkammer“ durch „, der Bundesnotarkammer, des Prüfungsamtes“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs“ durch „das Prüfungsgespräch“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „eine Stunde“ durch „45 Minuten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Die mündliche Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Prüfern besteht. Sie müssen während der gesamten Prüfung anwesend sein. Den Vorsitz führt ein auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, bestellter Prüfer. Ein Prüfer soll Anwaltsnotar sein.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „als Zuhörer zulassen“ durch „das Zuhören gestatten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

§ 7d Bescheid; Zeugnis; Rechtsmittel

(1) Der Bescheid über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ist dem Prüfling zuzustellen. Über die bestandene notarielle Fachprüfung wird ein Zeugnis erteilt, aus dem die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist. Bei Wiederholung der notariellen Fachprüfung wird ein Zeugnis nur im Fall der Notenverbesserung erteilt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.¹⁸

§ 7e Rücktritt; Versäumnis

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung nach der Zulassung zur Prüfung zurücktritt, eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder zum Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint.

(2) Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert war, eine oder mehrere Aufsichtsarbeiten anzufertigen oder rechtzeitig abzugeben, kann die fehlenden Aufsichtsarbeiten erneut anfertigen; die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bleiben unberührt. Wer nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt hat, kann diese nachholen.¹⁹

§ 7f Täuschungsversuche; Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der notariellen Fachprüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung mit null Punkten zu bewerten. Im Fall eines schweren oder wiederholten Täuschungsversuchs ist die gesamte notarielle Fachprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Wird ein schwerer Täuschungsversuch nach der Verkündung der Prüfungsgesamtnote bekannt, kann die betroffene notarielle Fachprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

18 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung erhält der Prüfling einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Gegen Bescheide, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zu Grunde liegt, ist der Widerspruch gegeben. In anderen Fällen findet ein Vorverfahren nicht statt. Über den Widerspruch, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides einzulegen ist, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.“

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Prüfungsentscheidungen und sonstige Maßnahmen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. § 111 gilt entsprechend. Der Antrag ist gegen den Leiter des Prüfungsamtes zu richten. Ist nach § 7d Abs. 2 Satz 1 ein Widerspruchsverfahren durchzuführen, beginnt die einmonatige Antragsfrist mit Zustellung des Widerspruchsbescheids.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.

19 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Ein Prüfling, der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden. Wird der Prüfling von der Fortsetzung der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ausgeschlossen, so gilt diese als mit null Punkten bewertet. Im Fall eines wiederholten Ausschlusses von der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit oder des Ausschlusses von der mündlichen Prüfung gilt die notarielle Fachprüfung als nicht bestanden.²⁰

§ 7g Prüfungsamt; Verordnungsermächtigung

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem bei der Bundesnotarkammer errichteten „Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, bestimmt die Prüfenden einschließlich des weiteren Prüfenden (§ 7b Abs. 2 Satz 5) sowie die Prüfungsausschüsse, setzt die Prüfungstermine fest, lädt die Prüflinge, stellt das Prüfungsergebnis fest, erteilt das Prüfungszeugnis, entscheidet über die Folgen eines Prüfungsverstoßes und über Widersprüche nach § 7d Abs. 2 Satz 1. Die näheren Einzelheiten regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Die das Prüfungsamt leitende Person (Leitung) des Prüfungsamtes vertritt das Amt im Zusammenhang mit der notariellen Fachprüfung im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren. Die Leitung und ihre ständige Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden im Einvernehmen mit den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, nach Anhörung der Bundesnotarkammer durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Leitung und ihre ständige Vertretung können als Prüfende tätig werden.

(4) Bei dem Prüfungsamt wird eine Aufgabenkommission eingerichtet. Sie bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung, entscheidet über die zugelassenen Hilfsmittel und erarbeitet Vorschläge für die mündlichen Prüfungen. Die Mitglieder der Aufgabenkommission müssen über eine der in Absatz 6 Satz 1 aufgeführten Qualifikationen verfügen. Sie werden von der Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Die Mitglieder der Aufgabenkommission sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit sowie einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(5) Bei dem Prüfungsamt wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er übt die Fachaufsicht über die Leitung des Prüfungsamtes und die Aufgabenkommission aus. Der Verwaltungsrat besteht aus einem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einem von der Bundesnotarkammer und drei einvernehmlich von den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden, benannten Mitgliedern. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.

(6) Zu Prüfenden werden vom Prüfungsamt für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

1. Richter und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt, auch nach Eintritt in den Ruhestand, auf Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz oder einer Landesjustizverwaltung, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden,
2. Notare und Notare außer Dienst auf Vorschlag einer Notarkammer und
3. sonstige Personen, die eine den in den Nummern 1 und 2 genannten Personen gleichwertige Befähigung haben, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbrau-

20 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

cherschutz und den Landesjustizverwaltungen, in deren Bereich Anwaltsnotare bestellt werden.

Erneute Bestellungen sind möglich. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet die Prüfenden aus; unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung in einem Widerspruchsverfahren.

(7) Die Prüfenden sind bei Prüfungsentscheidungen sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüfende der Aufsicht des Prüfungsamtes. Für die Prüfenden gilt Absatz 4 Satz 6 und 7 entsprechend.²¹

§ 7h Gebühren

(1) Für die Prüfung und für das erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Bundesnotarkammer zu zahlen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt erst, wenn die Prüfungsgebühren bei der Bundesnotarkammer eingegangen sind. Tritt der Prüfling vor Antritt der Prüfung zurück, wird die Gebühr für die Prüfung zu drei Vierteln erstattet. Tritt der Prüfling bis zum Ende der Bearbeitungs-

21 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „die Prüfer“ durch „die Prüfenden“ und „weiteren Prüfers“ durch „weiteren Prüfenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Leiter“ durch „Die das Prüfungsamt leitende Person (Leitung)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Leiter und sein ständiger Vertreter“ durch „Die Leitung und ihre ständige Vertretung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Eine erneute Bestellung ist möglich.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „dem Leiter“ durch „der Leitung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 5 und 6 in Abs. 4 durch die Sätze 5 bis 7 ersetzt. Die Sätze 5 und 6 lauteten: „Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder der Aufgabekommission erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „den Leiter“ durch „die Leitung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Prüfern“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 „und der Landesjustizverwaltungen“ durch „oder einer Landesjustizverwaltung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 „der Notarkammern“ durch „einer Notarkammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine erneute Bestellung ist möglich.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 4 „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. f litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. f litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 2 „Prüfer“ durch „Prüfende“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine angemessene Vergütung.“

zeit für die letzte Aufsichtsarbeit zurück, ist die Gebühr zur Hälfte zu erstatten. Eine Erstattung von Gebühren im Fall des § 7f ist ausgeschlossen.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Höhe der Gebühren nach Absatz 1, die Einzelheiten der Gebührenerhebung, die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Prüfenden durch Satzung, die der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bedarf.²²

§ 7i Verordnungsermächtigung zur notariellen Fachprüfung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Einzelheiten der Organisation und des Geschäftsablaufs des Prüfungsamtes, der Auswahl und der Berufung der Prüfenden, des Prüfungsverfahrens sowie des Verfahrens zur Beschlussfassung im Verwaltungsrat.²³

§ 8 Nebentätigkeit

(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben.

(2) Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.

(3) Der Notar bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
2. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

22 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 und 4 jeweils „Bewerber“ durch „Prüfling“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „sowie die Vergütung des Leiters und der Bediensteten des Prüfungsamtes, der Mitglieder der Aufgabenkommission und der Prüfer“ durch „ , die Vergütung der Leitung und der Bediensteten des Prüfungsamtes sowie die Entschädigung und den Auslagenersatz der Mitglieder der Aufgabenkommission, der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Prüfenden“ ersetzt.

23 QUELLE

09.04.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 696) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 desselben Gesetzes hat „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(4) Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Schiedsrichter oder Vormund oder einer ähnlichen auf behördlicher Anordnung beruhenden Stellung sowie eine wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit.²⁴

§ 9 Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung; Verordnungsermächtigung

(1) Notare dürfen sich nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach Satz 1

1. nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, der eine Anhörung der Notarkammer vorauszugehen hat und mit Ausnahme eines Widerrufsvorbehalts mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, und
2. bestimmte Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung unterliegt, insbesondere in Bezug auf die Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen.

(2) Anwaltsnotare dürfen sich über Absatz 1 hinaus nur miteinander und mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern sowie vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Weitergehende Möglichkeiten der Verbindung, die sich aus dem Berufsrecht dieser Berufsgruppen ergeben, sind ausgeschlossen. Verbindungen nach Satz 1 dürfen sich nicht auf die notarielle Tätigkeit beziehen und sind von einer Verbindung nach Absatz 1 zu trennen.

(3) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird.²⁵

24 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a und b des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „, Schiedsrichter“ nach „Konkursverwalter“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 4 „Konkursverwalter“ durch „Insolvenzverwalter“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Auflagen verbunden oder befristet“ durch „Nebenbestimmungen verbunden“ ersetzt.

25 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Notar, der nicht selbst als Rechtsanwalt zugelassen ist, darf sich nicht mit einem Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihm gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Aufsichtsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

§ 10 Amtssitz

(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.

(2) Der Notar hat an dem Amtssitz seine Geschäftsstelle zu halten. Er hat seine Wohnung so zu nehmen, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird; die Aufsichtsbehörde kann ihn anweisen, seine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung zum Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist. Beim Anwaltsnotar müssen die Geschäftsstelle und eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung örtlich übereinstimmen.

(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechstage. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.²⁶

daß sich ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder gemeinsame Geschäftsräume mit ihm haben kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 „durch Rechtsverordnung“ nach „ihnen“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte“ durch „Hauptberufliche“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume nach Satz 1“ nach „bestimmen,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. daß eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume nach Satz 1 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die mit Auflagen verbunden oder befristet werden kann, und nach Anhörung der Notarkammer zulässig ist;
2. die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume, insbesondere zur Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume.“

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat in Abs. 1 Satz 1 „Hauptberufliche“ am Anfang gestrichen.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Anwaltsnotare dürfen sich nur miteinander, mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben.“

26 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 10a Amtsbereich

(1) Der Amtsbereich des Notars ist der Bezirk des Amtsgerichts, in dem er seinen Amtssitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festlegen und solche Festlegungen, insbesondere zur Anpassung an eine Änderung von Gerichtsbezirken, ändern.

(2) Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) nur innerhalb seines Amtsbereichs ausüben, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs gebieten.

(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten nur dann als im Amtsbereich ausgeübt, wenn sich in diesem einer der folgenden Orte befindet:

1. der Sitz der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft oder die Hauptniederlassung oder der Wohnsitz des betroffenen Einzelkaufmanns,
2. bei einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft mit Sitz im Ausland oder einem Einzelkaufmann mit Hauptniederlassung im Ausland der Sitz oder die Geschäftsanschrift der betroffenen Zweigniederlassung,
3. der Wohnsitz oder Sitz eines organschaftlichen Vertreters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft oder
4. der Wohnsitz oder Sitz eines Gesellschafters der betroffenen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, sofern die Eigenschaft als Gesellschafter aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren Register ersichtlich ist.

„(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf nur nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden; dies gilt nicht für eine Verlegung auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er hat am gleichen Ort auch seine Wohnung zu nehmen; die Aufsichtsbehörde kann ihm aus besonderen Gründen gestatten, außerhalb des Amtssitzes zu wohnen.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar ein bestimmter Stadtteil als Amtssitz zugewiesen werden.

(4) Dem Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; im übrigen ist er ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechstage.“

01.06.2007.—Artikel 3 Nr. 1a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 4 Satz 3 und 4 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 3 „die Kanzlei nach § 27 Abs. 1“ durch „eine Kanzlei nach § 27 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „am“ durch „innerhalb einer bestimmten Entfernung zum“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „Auflagen verbunden und dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet“ durch „Nebenbestimmungen verbunden“ ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs hat der Notar der Aufsichtsbehörde oder nach deren Bestimmung der Notarkammer, der er angehört, unverzüglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.²⁷

§ 11 Amtsbezirk

(1) Der Amtsbezirk des Notars ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbezirks nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

(3) Urkundstätigkeiten, die nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes mittels Videokommunikation vorgenommen werden, gelten in entsprechender Anwendung der Voraussetzungen des § 10a Absatz 3 Satz 1 als im Amtsbezirk ausgeübt.

(4) Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Urkundstätigkeit nicht, auch wenn der Notar die Urkundstätigkeit außerhalb des Landes vornimmt, in dem er zum Notar bestellt ist.²⁸

§ 11a Zusammenarbeit mit einem im Ausland bestellten Notar

Der Notar ist befugt, einen im Ausland bestellten Notar auf dessen Ersuchen bei seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und sich zu diesem Zweck ins Ausland zu begeben, soweit nicht die Vorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen. Er hat hierbei die ihm nach deutschem Recht obliegenden Amtspflichten zu beachten. Ein im Ausland bestellter Notar darf nur auf Ersuchen eines inländischen Notars im Geltungsbereich dieses Gesetzes kollegiale Hilfe leisten; Satz 1 gilt entsprechend. Er hat hierbei die für einen deutschen Notar geltenden Amtspflichten zu beachten.²⁹

27 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 „rechtfertigen“ durch „gebieten“ und „(§§ 20 bis 22a)“ durch „(§§ 20 bis 22)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auferlegen, Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbereichs der Notarkammer mitzuteilen, der er angehört.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) und Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) haben Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

16.03.2023.—Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. I Nr. 64) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

28 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 2 „Amtshandlungen“ durch „Urkundstätigkeiten“ und in Abs. 3 jeweils „Amtshandlung“ durch „Urkundstätigkeit“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 „hat“ am Ende eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

29 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 12 Bestellsurkunde

(1) Die Notare werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestellsurkunde bestellt. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz des Notars bezeichnen und die Dauer der Bestellung (§ 3 Abs. 1 und 2) angeben.

(2) Abweichend von § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Bestellung nur dann nichtig, wenn keine Bestellsurkunde ausgehändigt wurde und sich auch aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass eine Bestellung erfolgen sollte. Liegt keine Nichtigkeit vor, ist jedoch die Anhörung der Notarkammer oder die Aushändigung der Bestellsurkunde unterblieben, so ist dies unverzüglich nachzuholen.³⁰

§ 13 Vereidigung

(1) Nach Aushändigung der Bestellsurkunde hat der Notar folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe!“

Wird der Eid von einer Notarin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Notars“ die Wörter „einer Notarin“.

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Notar, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Der Notar leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

(4) Ist der Notar schon einmal als Notar vereidigt worden, so genügt es in der Regel, wenn er auf den früheren Eid hingewiesen wird.³¹

Abschnitt 2 Ausübung des Amtes³²

§ 14 Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Notar hat sein Amt getreu seinem Eide zu verwalten. Er hat nicht eine Partei zu vertreten, sondern die Beteiligten unabhängig und unparteiisch zu betreuen.

Artikel 1 Nr. 16 desselben Gesetzes hat in den Sätzen 2 und 4 jeweils „Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

30 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Bestellsurkunde“ durch „Bestellsurkunde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

31 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 10a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Bestellsurkunde“ durch „Bestellsurkunde“ und „Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

32 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „2. Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

(2) Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.

(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem notariellen Amt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstoßes gegen seine Amtspflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.

(4) Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

(5) Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausübt.

(6) Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden. Dies umfasst die Pflicht, sich über Rechtsänderungen zu informieren.³³

§ 15 Verweigerung der Amtstätigkeit

(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.

33 ÄNDERUNGEN

01.10.1994.—Artikel 2 § 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) hat in Abs. 4 Satz 1 „ , abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten,“ nach „sowie“ eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 2 „unabhängiger und“ nach „sondern“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 neu gefasst. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Auch darf er nicht dulden, daß ein seinem Hausstand angehörendes Familienmitglied eine mit der Stellung eines Notars nicht zu vereinbarende Tätigkeit ausübt.

(4) Dem Notar ist es verboten, Darlehen sowie, abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten, Grundstücksgeschäfte zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für einen Beteiligten zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Beteiligten.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Notaramt“ durch „notariellen Amt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten“ durch „seine Amtspflichten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ nach „ausübt,“ gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

(2) Gegen die Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars findet die Beschwerde statt. Beschwerdegericht ist eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.³⁴

§ 16 Verbot der Mitwirkung als Notar; Selbstablehnung

(1) Soweit es sich bei Amtstätigkeiten des Notars nicht um Beurkundungen nach dem Beurkundungsgesetz handelt, gilt § 3 des Beurkundungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Notar kann sich der Ausübung des Amtes wegen Befangenheit enthalten.³⁵

34 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 2 eingefügt.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 1 Satz 1 „(§§ 20 bis 22)“ nach „Urkundstätigkeit“ gestrichen.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist der Notar nicht verpflichtet.“

01.04.2005.—Artikel 15 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) hat Abs. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Über Beschwerden wegen Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In Abweichung von Absatz 1 und 2 darf der Notar seine Amtstätigkeit in den Fällen der §§ 39a, 42 Abs. 4 des Beurkundungsgesetzes verweigern, soweit er nicht über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügt. Der Notar muss jedoch spätestens ab dem 1. April 2006 über zumindest eine Einrichtung verfügen, die Verfahren nach Satz 1 ermöglicht.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

35 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Notar ist bei der Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22) von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

1. wenn er bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. wenn sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
3. wenn er mit einem Beteiligten in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Beteiligten ist oder zu einem Beteiligten in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht;
5. wenn er in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.“

§ 17 Gebühren

(1) Der Notar ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine Gebührenbefreiung, eine Gebührenermäßigung oder eine Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung nur zulässig, soweit die Gebührenerhebung aufgrund außergewöhnlicher Umstände des Falls unbillig wäre und die Notarkammer dem Gebührenerlass oder der Gebührenermäßigung zugestimmt hat. In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse treten diese an die Stelle der Notarkammern. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig.

(2) Beteiligten, denen nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Prozeßkostenhilfe zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung vorläufig gebührenfrei oder gegen Zahlung der Gebühren in Monatsraten zu gewähren.³⁶

§ 57 Abs. 17 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2, 4 und 5 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2, 4 und 5 lauteten:

„(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich aus §§ 2234, 2235, 2276 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder aus §§ 170, 171 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nichts anderes ergibt.

(4) Sind bei einer Angelegenheit mehrere beteiligt und ist der Notar für einen von ihnen in anderer Sache als Bevollmächtigter tätig oder ist er früher in der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit als gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmächtigter tätig gewesen, so soll er vor einer Urkundstätigkeit die anwesenden Beteiligten auf diesem Umstand aufmerksam machen und darüber belehren, daß sie seine Tätigkeit ablehnen können. In der Urkunde ist zu vermerken, daß dies geschehen ist.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend,

1. wenn der Notar Mitglied eines nicht zur Vertretung berechtigten Organs eines Beteiligten ist;
2. wenn bei der den Gegenstand des Amtsgeschäfts bildenden Angelegenheit eine Gemeinde oder ein Kreis beteiligt ist und der Notar Mitglied der Gemeinde- oder Kreisvertretung ist, der die gesetzliche Vertretung der Gemeinde oder des Kreises obliegt; Absatz 1 Nr. 4 ist insoweit nicht anwendbar.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 „nach den §§ 20 bis 22a“ nach „Notars“ gestrichen.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

36 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat in Abs. 2 „(§§ 20 bis 22)“ durch „(§§ 20 bis 22a)“ ersetzt.

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Einem unbemittelten Beteiligten, dem nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung das Armenrecht zu bewilligen wäre, hat der Notar seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22a) vorläufig gebührenfrei zu gewähren.“

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 2 „(§§ 20 bis 22a)“ nach „Urkundstätigkeit“ gestrichen.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Notar erhält für seine Tätigkeit Gebühren.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder die Nichterhebung von Kosten

§ 18 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; sind Beteiligte verstorben oder ist eine Äußerung von ihnen nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

(4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.³⁷

§ 18a Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken

(1) Personen, die historische oder sonstige wissenschaftliche Forschung betreiben, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu gewähren, soweit

1. dies für die Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich ist und
2. seit dem Tag der Beurkundung oder seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis mehr als 70 Jahre vergangen sind.

(2) Der Zugang ist in Textform bei der verwahrenden Stelle oder bei der zuständigen Landesjustizverwaltung zu beantragen. In dem Antrag sind das Forschungsvorhaben und die Urkunden und Verzeichnisse, zu deren Inhalten Zugang begehrt wird, möglichst genau zu bezeichnen. Zudem ist in ihm darzulegen, warum der Zugang zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Wird ein nicht anonymisierter Zugang nach § 18b Absatz 1 Nummer 1 begehrt, ist zudem darzulegen, warum der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten erreicht werden kann, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Wird der Zugang von einer juristischen Person beantragt, so hat diese eine natürliche Person zu benennen, die das Forschungsvorhaben leitet.

(3) Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die zuständige Landesjustizverwaltung nach Anhörung der verwahrenden Stelle. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Ermittlung und Prü-

wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung nur zulässig, wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten sind und die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Einem Beteiligten, dem“ durch „Beteiligten, denen“ ersetzt.

37 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Notar hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit fällt weg, wenn die Beteiligten den Notar davon befreien; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 in Abs. 3 und 4 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „ist ein Beteiligter verstorben oder“ durch „sind Beteiligte verstorben oder ist“, „ihm“ durch „ihnen“ und „seiner“ durch „ihrer“ ersetzt.

fung der notariellen Urkunden und Verzeichnisse einen unzumutbaren Aufwand erfordern würden.³⁸

§ 18b Form des Zugangs zu Forschungszwecken

(1) Die Landesjustizverwaltung hat den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken anonymisiert zu gewähren, soweit nicht

1. der Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, erreicht werden kann oder
2. die Anonymisierung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(2) Kommt nach Absatz 1 ein nicht anonymisierter Zugang in Betracht, so darf die Landesjustizverwaltung einen solchen nur gewähren, soweit das Forschungsinteresse das Interesse der vom Inhalt der Urkunde oder des Verzeichnisses betroffenen natürlichen oder juristischen Personen an der Geheimhaltung überwiegt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Interesse betroffener Personen an der Geheimhaltung das Forschungsinteresse überwiegen könnte, so ist den betroffenen Personen vor der Gewährung eines nicht anonymisierten Zugangs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Kann eine Stellungnahme nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erlangt werden, so kann ohne diese Stellungnahme entschieden werden.

(3) Die verwahrende Stelle hat den von der Landesjustizverwaltung gewährten Zugang durch die Erteilung von Auskünften zu eröffnen, soweit hierdurch der Forschungszweck erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Anderenfalls hat sie Einsichtnahme in die Urkunden und Verzeichnisse zu ermöglichen und auf Verlangen Abschriften zur Verfügung zu stellen. Eine Herausgabe der Urkunden und Verzeichnisse ist nicht zulässig.

(4) Ein nicht anonymisierter Zugang wird nur Forschenden eröffnet, die das Forschungsvorhaben als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete durchführen oder die zuvor entsprechend § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.³⁹

§ 18c Schutz von Inhalten beim Zugang zu Forschungszwecken

(1) Forschende haben diejenigen ihnen zu Forschungszwecken zugänglich gemachten Inhalte notarieller Urkunden und Verzeichnisse, die der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 unterliegen, gegen unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Sie haben die an dem Forschungsvorhaben mitwirkenden Personen, die Zugang zu solchen Inhalten erhalten sollen, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Inhalte im Sinne des Satzes 1 sind zu vernichten, sobald sie für das Forschungsvorhaben nicht mehr benötigt werden.

(2) Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dürfen nur für das Forschungsvorhaben verwendet werden, für das der Zugang gewährt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsvorhaben bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung. Für die Erteilung der Zustimmung gelten § 18a Absatz 1 und § 18b Absatz 1 und 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Forschende dürfen Inhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung des Forschungsergebnisses unerlässlich ist. Eine Veröffentlichung bedarf der vorherigen Zustimmung der Landesjustizverwaltung. § 18b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.⁴⁰

38 QUELLE
01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

39 QUELLE
01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

40 QUELLE
01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 18d Kosten des Zugangs zu Forschungszwecken

(1) Für den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse zu Forschungszwecken werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage 1 erhoben. Soweit die einen Kostentatbestand auslösende Amtshandlung von einem Notar oder einer Notarkammer vorgenommen wurde, sind bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt wird, nicht anzuwenden. Im Übrigen sind mit Ausnahme des dortigen § 4 Absatz 2 Satz 1 die Vorschriften des Justizverwaltungskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kosten werden von der Landesjustizverwaltung angesetzt. Soweit die einen Kostentatbestand auslösende Amtshandlung von einem Notar oder einer Notarkammer vorgenommen wurde, führt die Landesjustizverwaltung die hierfür vereinnahmten Kosten an die vornehmende Stelle ab. Soweit die vornehmende Stelle auf die Kosten Umsatzsteuer zu entrichten hat, ist diese mit anzusetzen.⁴¹

§ 19 Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt der Notar vorsätzlich oder fahrlässig die ihm anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Notar nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verletzten nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen; das gilt jedoch nicht bei Amtsgeschäften der in §§ 23, 24 bezeichneten Art im Verhältnis zwischen dem Notar und seinen Auftraggebern. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Fall einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Staates an Stelle des Notars besteht nicht.

(2) Hat ein Notarassessor bei selbständiger Erledigung eines Geschäfts der in §§ 23, 24 bezeichneten Art eine Amtspflichtverletzung begangen, so haftet er in entsprechender Anwendung des Absatzes 1. Hatte ihm der Notar das Geschäft zur selbständigen Erledigung überlassen, so haftet er neben dem Assessor gesamtschuldnerisch; im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Assessor ist der Assessor allein verpflichtet. Durch das Dienstverhältnis des Assessors zum Staat (§ 7 Abs. 3) wird eine Haftung des Staates nicht begründet. Ist der Assessor als Notarvertretung des Notars tätig gewesen, so bestimmt sich die Haftung nach § 46.

(3) Für Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 und 2 sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.⁴²

§ 19a Berufshaftpflichtversicherung

41 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

42 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „einem“ nach „ihm“ gestrichen und „diesem“ durch „diesen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „der Verletzte“ durch „die Verletzten“, „vermag“ durch „vermögen“ und „dem Auftraggeber“ durch „seinen Auftraggebern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflichtverletzung“ durch „Amtspflichtverletzung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „als Gesamtschuldner“ durch „gesamtschuldnerisch“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Vertreter“ durch „Notarvertretung“ ersetzt.

(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten zur Deckung der Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden, die sich aus seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit von Personen ergeben, für die er haftet. Die Versicherung muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden. Die Versicherung muß für alle nach Satz 1 zu versichernden Haftpflichtgefahren bestehen und für jede einzelne Amtspflichtverletzung gelten, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.

(2) Vom Versicherungsschutz können ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche wegen wissentlicher Amtspflichtverletzung,
2. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht, es sei denn, daß die Amtspflichtverletzung darin besteht, daß die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt wurde,
3. Ersatzansprüche wegen Veruntreuung durch Personal des Notars, soweit nicht der Notar wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht zur Überwachung des Personals in Anspruch genommen wird.

Ist bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nur streitig, ob der Ausschlußgrund gemäß Nummer 1 vorliegt, und lehnt der Berufshaftpflichtversicherer deshalb die Regulierung ab, hat er gleichwohl bis zur Höhe der für den Versicherer, der Schäden aus vorsätzlicher Handlung deckt, geltenden Mindestversicherungssumme zu leisten. Soweit der Berufshaftpflichtversicherer den Ersatzberechtigten befriedigt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Notar, die Notarkammer, deren Versicherer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 oder einen sonstigen Ersatzberechtigten auf ihn über. Die Berufshaftpflichtversicherer kann von den Personen, für deren Verpflichtungen er gemäß Satz 2 einzustehen hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 500 000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Amtspflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die Landesjustizverwaltung.

(6) Die Landesjustizverwaltung oder die Notarkammer, der der Notar angehört, erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Notars sowie die Versicherungsnummer, soweit der Notar kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat; dies gilt auch, wenn das notarielle Amt erloschen ist.⁴³

43 QUELLE

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.07.1994.—Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Versicherungsvertrag muß den von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Maßgabe entsprechen, daß Versicherungsfall jede einzelne Pflichtverletzung ist, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte.“

Abschnitt 3 Die Amtstätigkeit⁴⁴

10.09.1994.—Artikel 8 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten allgemeinen Versicherungsbedingungen genommen werden und Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung gewähren, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte. Die Mindestversicherungssumme beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 4 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „eine Million Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Satz 1 „eine Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) hat in Abs. 5 „§ 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch „§ 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 7 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 4 „1 vom Hundert“ durch „einem Prozent“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherungen nach Absatz 1 anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 jeweils „Pflichtverletzung“ durch „Amtspflichtverletzung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „Pflichtverletzungen“ durch „Amtspflichtverletzungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Notaramt“ durch „notarielle Amt“ ersetzt.

44 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „3. Abschnitt“ durch „Abschnitt 3“ ersetzt.

§ 20 Beurkundungen und Beglaubigungen

(1) Die Notare sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere auch die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, die Vornahme von Verlosungen und Auslosungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung, die Anlegung und Abnahme von Siegeln, die Aufnahme von Protesten, die Zustellung von Erklärungen sowie die Beurkundung amtlich von ihnen wahrgenommener Tatsachen.

(2) Die Notare sind auch zuständig, Auflassungen entgegenzunehmen sowie Teilhypotheken- und Teilgrundschuldbriefe auszustellen.

(3) Die Notare sind ferner zuständig, freiwillige Versteigerungen durchzuführen. Öffentlich erfolgende freiwillige Versteigerungen nach Satz 1 gelten als öffentliche Versteigerungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Versteigerung beweglicher Sachen sollen sie nur vornehmen, wenn diese durch die Versteigerung unbeweglicher Sachen oder durch eine von dem Notar beurkundete oder vermittelte Vermögensauseinandersetzung veranlaßt ist.

(4) Die Notare sind auch zur Vermittlung nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zuständig.

(5) Inwieweit die Notare zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlasssicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.⁴⁵

§ 21 Bescheinigungen

(1) Die Notare sind zuständig,

1. Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung sowie
2. Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft, die Änderung der Firma oder des Namens, eine Umwandlung oder sonstige rechtserhebliche Umstände auszustellen,

wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

45 ÄNDERUNGEN

01.10.1994.—Artikel 2 § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) hat Abs. 4 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 2 „Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über“ durch „Beurkundung“ und „wahrgenommene“ durch „wahrgenommener“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat in Abs. 1 Satz 2 „Nachlassverzeichnissen und Nachlassinventaren, die Vermittlung von Nachlass- und Gesamtgutsauseinandersetzungen einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach den §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung,“ nach „Vermögensverzeichnissen,“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Inwieweit die Notare zur Vermittlung von Nachlaß- und Gesamtgutsauseinandersetzungen – einschließlich der Erteilung von Zeugnissen nach §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung –, zur Aufnahme von Nachlaßverzeichnissen und Nachlaßinventaren sowie zur Anlegung und Abnahme von Siegeln im Rahmen eines Nachlaßsicherungsverfahrens zuständig sind, bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2022.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 1 Satz 1 „qualifizierte elektronische Signaturen,“ nach „Unterschriften,“ eingefügt.

01.01.2025.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Eintragung Gewißheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muß. Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.

(3) Die Notare sind ferner dafür zuständig, Bescheinigungen über eine durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht auszustellen. Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor durch Einsichtnahme in eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmachtsurkunde über die Begründung der Vertretungsmacht vergewissert hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, in welcher Form und an welchem Tag die Vollmachtsurkunde dem Notar vorgelegen hat.⁴⁶

§ 22 Abnahme von Eiden; Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen

(1) Zur Abnahme von Eiden sowie zu eidlichen Vernehmungen sind die Notare nur zuständig, wenn der Eid oder die eidliche Vernehmung nach dem Recht eines ausländischen Staates oder nach den Bestimmungen einer ausländischen Behörde oder sonst zur Wahrnehmung von Rechten im Ausland erforderlich ist.

(2) Die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen steht den Notaren in allen Fällen zu, in denen einer Behörde oder sonstigen Dienststelle eine tatsächliche Behauptung oder Aussage glaubhaft gemacht werden soll.⁴⁷

§ 22a⁴⁸

46 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über die Vertretungsberechtigung der bei einer Beurkundung oder Unterschriftsbeglaubigung Beteiligten auszustellen, sofern sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt.“

§ 57 Abs. 17 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Bescheinigung ist auf die Urkunde oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Notare sind zuständig, Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung auszustellen, sofern sich diese aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er zuvor das Register oder eine beglaubigte Abschrift desselben eingesehen hat. Er hat den Tag der Einsichtnahme des Registers oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben.“

01.09.2013.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) hat Abs. 3 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 31 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Handelsgesellschaft, die Firmenänderung“ durch „rechtsfähigen Personengesellschaft, die Änderung der Firma oder des Namens“ ersetzt.

47 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 3 und 4 aufgehoben. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Die Notare sind ferner befugt, zu einer Amtshandlung zugezogene Dolmetscher zu beeidigen.

(4) Bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme von eidesstattlichen Versicherungen soll der Notar den Beteiligten über die Bedeutung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung belehren und hierüber einen Vermerk in die Niederschrift aufnehmen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

48 QUELLE

§ 23 Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen

Die Notare sind auch zuständig, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten, die ihnen von den Beteiligten übergeben sind, zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte zu übernehmen; die §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.⁴⁹

§ 24 Betreuung und Vertretung der Beteiligten

(1) Zu dem Amt des Notars gehört auch die sonstige Betreuung der Beteiligten auf dem Gebiete vorsorgender Rechtspflege, insbesondere die Anfertigung von Urkundenentwürfen und die Beratung der Beteiligten. Der Notar ist auch, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften Beschränkungen ergeben, in diesem Umfange befugt, die Beteiligten vor Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten. Insbesondere ist der Notar, der Erklärungen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung beurkundet oder beglaubigt, befugt, für die Beteiligten Anzeigen zu erstatten, Mitteilungen vorzunehmen und Anträge zu stellen, die im Zusammenhang mit der Gründung stehen.

(2) Nimmt ein Anwaltsnotar Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art vor, so ist anzunehmen, daß er als Notar tätig geworden ist, wenn die Handlung bestimmt ist, Amtsgeschäfte der in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Art vorzubereiten oder auszuführen. Im übrigen ist im Zweifel anzunehmen, daß er als Rechtsanwalt tätig geworden ist.

(3) Soweit der Notar kraft Gesetzes ermächtigt ist, im Namen der Beteiligten bei dem Grundbuchamt oder bei den Registerbehörden Anträge zu stellen (insbesondere § 15 Abs. 2 der Grundbuchordnung, § 25 der Schiffsregisterordnung, § 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), ist er auch ermächtigt, die von ihm gestellten Anträge zurückzunehmen. Die Rücknahmeerklärung ist wirksam, wenn sie mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen ist; eine Beglaubigung der Unterschrift ist nicht erforderlich.⁵⁰

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Notar kann Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Firmenänderung, eine Verschmelzung oder sonstige rechtserhebliche Umstände ausstellen, wenn sich diese aus einem öffentlichen Register ergeben.

(2) Der Notar darf die Bescheinigung nur erteilen, wenn dargelegt wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll.“

49 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat „; §§ 54a bis 54d des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt“ am Ende eingefügt.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat „§§ 54a bis 54d“ durch „die §§ 57 bis 62“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

50 ÄNDERUNGEN

25.04.2006.—Artikel 39 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat in Abs. 3 Satz 1 „Reichsgesetzes“ durch „Gesetzes“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 129, 147 Abs. 1, §§ 159, 161 Abs. 1 des Gesetzes über die“ durch „§ 378 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 2“ nach „§ 15“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Abschnitt 4 Sonstige Amtspflichten des Notars⁵¹

§ 25 Beschäftigung von Mitarbeitern; Verordnungsermächtigung

(1) Der Notar darf Personen mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen, soweit seine persönliche Amtsausübung nicht gefährdet wird.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Notar Personen mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen darf, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.⁵²

Artikel 1 Nr. 25 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist,“ durch „Anwaltsnotar“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

51 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „4. Abschnitt“ durch „Abschnitt 4“ und „Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

52 ÄNDERUNGEN

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, soweit sie in der Form einer Niederschrift verfaßt ist, in der Verwahrung des Notars.“

§ 57 Abs. 17 Nr. 7 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Notar darf die Urschrift aushändigen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß sie im Ausland verwendet werden soll und sämtliche Personen zustimmen, die Anspruch auf eine Ausfertigung haben. Er soll in diesem Fall eine Ausfertigung zurückbehalten und auf ihr vermerken, an wen und weshalb die Urschrift ausgehändigt wurde. Die zurückbehaltene Ausfertigung tritt an die Stelle der Urschrift.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 21 und 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, wenn sie nicht auszuhändigen ist, in der Verwahrung des Notars.

(2) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalls hat er die Urkunde an das Nachlaßgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt.“

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 1 „durch Rechtsverordnung“ nach „ihnen“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Mitarbeiter“ durch „Personen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Mitarbeiter“ durch „Personen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet“ durch „Nebenbestimmungen verbunden“ ersetzt.

4. Abschnitt⁵³

§ 26 Förmliche Verpflichtung beschäftigter Personen

Der Notar hat die von ihm beschäftigten Personen bei ihrer Einstellung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 14 Absatz 4 und des § 18 besonders hinzuweisen. Hat sich ein Notar mit anderen Personen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt es, wenn ein Notar die Verpflichtung vornimmt. Der Notar hat in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch die von ihm beschäftigten Personen hinzuwirken. Den von dem Notar beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Notarassessoren und Referendare.⁵⁴

§ 26a Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Der Notar darf Dienstleistern ohne Einwilligung der Beteiligten den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 18 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Notar im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) Der Notar ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Die Zusammenarbeit muss unverzüglich beendet werden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und

53 AUFHEBUNG

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Prüfungs- und Belehrungspflicht des Notars“.

54 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Notar hat bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Irrtümer und Zweifel vermieden sowie unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden. Er hat zu diesem Zweck den Willen der Beteiligten sorgfältig zu ermitteln, den Sachverhalt möglichst vollständig aufzuklären, die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren und ihre Erklärungen klar und unzweideutig in der Niederschrift wiederzugeben.“

QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.11.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 26

Der Notar hat die bei ihm beschäftigten Personen mit Ausnahme der Notarassessoren und der ihm zur Ausbildung zugewiesenen Referendare bei der Einstellung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. Hierbei ist auf die Bestimmungen in § 14 Abs. 4 und § 18 besonders hinzuweisen. Besteht ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu mehreren Notaren, so genügt es, wenn einer von ihnen die Verpflichtung vornimmt.“

3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Amtsgeschäft dienen, darf der Notar dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Beteiligte darin eingewilligt hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die die Beteiligten eingewilligt haben, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet haben.

(6) Absatz 3 gilt nicht in den Fällen, in denen der Dienstleister nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich verpflichtet wurde. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(7) Andere Vorschriften, die für Notare die Inanspruchnahme von Dienstleistungen einschränken, sowie die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.⁵⁵

§ 27 Anzeigepflicht bei Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung

(1) Der Notar hat eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch für berufliche Verbindungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes. Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsort der Beteiligten. § 9 bleibt unberührt.

(2) Auf Anforderung hat der Notar der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume vorzulegen.⁵⁶

55 QUELLE

09.11.2017.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 3 Satz 1 „Schriftform“ durch „Textform“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 „schriftlicher Form“ durch „Textform“ ersetzt.

56 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Notar hat bei der Beurkundung von Erklärungen die Person der Beteiligten mit besonderer Sorgfalt festzustellen.

(2) Kennt der Notar die Beteiligten, so soll er dies in der Niederschrift angeben. Kennt er sie nicht, so soll er angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Bei der Vorlage eines Ausweises ist seine Gültigkeit, bei der Vorstellung der Beteiligten durch Dritte ist ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Als Erkennungszeugen sind regelmäßig nur solche Personen geeignet, die der Notar selbst als zuverlässig kennt und die nicht an der den Gegenstand der Amtshandlung bildenden Angelegenheit beteiligt sind oder zu einem Beteiligten in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen dem Notar bekannten Beziehungen stehen.

(3) Kann sich der Notar über die Person eines Beteiligten keine volle Gewißheit verschaffen, so soll er die Vornahme des Geschäfts in der Regel ablehnen. Nimmt er auf Verlangen die Amtshandlung ohne ausreichende Feststellung der Person vor, so soll er dies in der Niederschrift unter Angabe des Sachverhalts und der zur Feststellung der Person vorgebrachten Unterlagen angeben.

(4) Der Notar soll in der Urkunde die Person der Beteiligten so genau bezeichnen, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen sind möglichst der Geburtstag und die genaue Wohnung, bei verheirateten Frauen ihr Mädchenname beizufügen.“

QUELLE

§ 28 Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Der Notar hat durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung, insbesondere die Einhaltung der Mitwirkungsverbote und weiterer Amtspflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und des Gerichts- und Notarkostengesetzes sicherzustellen.⁵⁷

§ 29 Werbeverbot

(1) Der Notar hat jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen.

(2) Ist ein dem Notar in Ausübung seiner Tätigkeiten nach § 8 erlaubtes Auftreten mit den Maßstäben des Absatzes 1 nicht zu vereinbaren, so ist es von seinem Auftreten als Notar zu trennen. Enthält ein Auftreten im Sinne des Satzes 1 Hinweise auf die notarielle Tätigkeit, so ist deutlich zu machen, dass es sich nicht auf die notarielle Tätigkeit bezieht.

(3) Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Absatz 2 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden hat oder der weitere Kanzleien oder Zweigstellen unterhält, darf auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und auf nicht an einer Geschäftsstelle befindlichen Geschäftsschildern seine Amtsbezeichnung als Notar nur unter Hinweis auf seinen Amtssitz angeben. Der Hinweis muss der Amtsbezeichnung unmittelbar nachfolgen, ihr im Erscheinungsbild entsprechen und das Wort „Amtssitz“ enthalten. Satz 1 gilt nicht, soweit die Geschäftspapiere, die Verzeichnisse oder die Werbung keinen Hinweis auf die Verbindung nach § 9 Absatz 2 oder weitere Kanzleien oder Zweigstellen enthalten.

(4) Amts- und Namensschilder dürfen nur an Geschäftsstellen geführt werden.⁵⁸

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2007.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „beteiligten Berufsangehörigen“ durch „Beteiligten“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

57 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Vor der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll sich der Notar von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugen. Sind Erklärungen schwerkranker Personen zu beurkunden, so soll er die Tatsache der Erkrankung und seine Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit in der Niederschrift angeben.

(2) Überzeugt sich der Notar davon, daß ein Beteiligter die erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzt, so hat er die Beurkundung abzulehnen. Bleibt er im Zweifel, so soll er dies in der Niederschrift feststellen.“

QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2013.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat „der Kostenordnung“ durch „des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 desselben Gesetzes hat „Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

58 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 30 Ausbildungspflicht

(1) Der Notar hat bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und von Referendaren nach besten Kräften mitzuwirken.

(2) Der Notar hat den von ihm beschäftigten Auszubildenden eine sorgfältige Fachausbildung zu vermitteln.⁵⁹

„(1) Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften soll der Notar die Vertretungsmacht und die Verfügungsbefugnis der Beteiligten prüfen. Bestehen Zweifel, so soll er die Beteiligten über die Rechtslage belehren und einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

(2) Stellt der Notar fest, daß die Vertretungsmacht oder Verfügungsbefugnis fehlt und daß auch eine nachträgliche Genehmigung durch die Berechtigten nicht möglich ist, so hat er die Beurkundung abzulehnen.

(3) Bei der Verhandlung vorgelegte Vollmachten und Ausweise über die Berechtigung eines gesetzlichen Vertreters soll der Notar in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift der Niederschrift beifügen. Ergibt sich die Vertretungsberechtigung aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register, so genügt eine Bescheinigung des Notars nach § 21.

(4) Bei Rechtsgeschäften Minderjähriger soll der Notar in der Regel deren Alter in der Urkunde angeben, auch wenn die Erklärungen durch einen Vertreter abgegeben werden.“

QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 29 Abs. 3 Satz 1 ist mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit er bestimmt, dass ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Abs. 2 der Bundesnotarordnung mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat, seine Amtsbezeichnung als Notar auf Drucksachen und anderen Geschäftspapieren nur angeben darf, wenn sie von seiner Geschäftsstelle aus versandt werden (Beschluss vom 8. März 2005 – 1 BvR 2561/03 – BGBl. I S. 1413).

ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Abs. 3 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat, darf seine Amtsbezeichnung als Notar auf Drucksachen und anderen Geschäftspapieren nur angeben, wenn sie von seiner Geschäftsstelle aus versandt werden und auch nur auf demjenigen Amts- oder Namensschild führen, das an seinem Amtssitz auf seine Geschäftsstelle hinweist. In überörtlich verwendeten Verzeichnissen ist der Angabe der Amtsbezeichnung ein Hinweis auf den Amtssitz hinzuzufügen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Eine dem Notar in Ausübung seiner Tätigkeiten nach § 8 erlaubte Werbung darf sich nicht auf seine Tätigkeit als Notar erstrecken.“

59 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bedarf ein Geschäft der Genehmigung oder Bestätigung durch eine Behörde, so soll der Notar die Beteiligten darauf hinweisen und dies in der Niederschrift vermerken. Dies gilt auch, wenn der Notar über die Notwendigkeit der Genehmigung oder Bestätigung Zweifel hegt.“

QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 31 Verhalten des Notars

Der Notar hat sich gegenüber anderen Notaren, Notarassessoren, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen seine Auftraggeber beratenden Personen in der seinem Amt entsprechenden Weise zu verhalten.⁶⁰

§ 32⁶¹

60 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bestehen in anderen als den in den §§ 28 bis 30 bezeichneten Fällen Zweifel, ob das Geschäft mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht, ob es nichtig ist oder ob es dem wahren Willen der Beteiligten entspricht, so hat der Notar seine Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern.

(2) Bleibt der Notar über die Gültigkeit des Geschäfts im Zweifel und bestehen die Beteiligten auf der Beurkundung, so soll der Notar die Belehrung und die dazu abgegebenen Erklärungen der Beteiligten in der Niederschrift vermerken.“

QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 desselben Gesetzes hat „Kollegen“ durch „anderen Notaren, Notarassessoren“ und „Beratern seiner Auftraggeber“ durch „seine Auftraggeber beratenden Personen“ ersetzt.

61 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bestimmungen über die Feststellung der Person (§ 27) gelten auch bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens. Kennt der Notar die Beteiligten, so braucht er dies im Beglaubigungsvermerk jedoch nicht anzugeben.

(2) Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens hat der Notar die Urkunde darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit nach § 14 Abs. 2, § 16 zu versagen. Zu einer weitergehenden Prüfung ist der Notar nur auf Grund eines besonderen Auftrags verpflichtet; ohne einen solchen Auftrag ist er den Beteiligten in keinem Fall wegen unterbliebener Prüfung des Inhalts der Urkunde verantwortlich.

(3) Unterschriften oder Handzeichen ohne zugehörigen Text soll der Notar nur dann beglaubigen, wenn die Beteiligten glaubhaft machen, daß sie die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigen, und wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. In dem Beglaubigungsvermerk ist anzugeben, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift oder das Handzeichen gedeckter Text nicht vorhanden war.“

QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 32 Bezug von Gesetzes- und Amtsblättern

Der Notar hat das Bundesgesetzblatt Teil I, das Gesetzblatt des Landes, das Bekanntmachungsblatt der Landesjustizverwaltung und das Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer zu halten. Sind mehrere Notare zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden, so genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stücks.“

§ 33 Elektronische Signatur

(1) Der Notar muss über ein auf Dauer prüfbares qualifiziertes Zertifikat eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters und über die technischen Mittel für die Erzeugung und Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen. Bei der erstmaligen Beantragung eines qualifizierten Zertifikats für elektronische Signaturen hat die Identifizierung durch die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift des Notars unter dem Antrag zu erfolgen. Das qualifizierte Zertifikat muss mit einem Attribut versehen sein, welches den Inhaber als Notar ausweist und daneben den Amtssitz des Notars sowie das Land und die Notarkammer enthält, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

(2) Der Notar darf sein qualifiziertes Zertifikat nur von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter beziehen, der gewährleistet, dass das Zertifikat unverzüglich gesperrt wird, sobald das Erlöschen des Amtes des Notars oder eine vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen wird.

(3) Die zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen erforderlichen elektronischen Signaturerstellungsdaten sind vom Notar auf einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit zu verwalten. Abweichend davon können sie auch von der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer verwaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die qualifizierte elektronische Signatur nur mittels eines kryptografischen Schlüssels erzeugt werden kann, der auf einer kryptografischen Hardwarekomponente gespeichert ist.

(4) Der Notar darf die qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit oder die kryptografische Hardwarekomponente keiner anderen Person überlassen. Der Notar darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation gegenüber der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit oder der kryptografischen Hardwarekomponente benutzt.⁶²

§ 34 Meldepflichten

Der Notar hat der Aufsichtsbehörde sowie derjenigen Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, unverzüglich mitzuteilen, wenn er feststellt oder begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass

1. sein Amtssiegel dauerhaft oder zeitweise abhandengekommen ist oder missbraucht wurde oder eine Fälschung seines Amtssiegels im Umlauf ist,
2. seine qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit abhandengekommen ist, missbraucht oder manipuliert wurde oder Wissensdaten zur Identifikation des Notars gegenüber

62 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht besteht, soll der Notar die Beteiligten auf das Bestehen und die Bedeutung des Vorkaufsrechts hinweisen.“

QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) und Artikel 2 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) haben Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Notar darf die zur Erstellung amtlicher qualifizierter Signaturen bestimmten elektronischen Signaturerstellungsdaten nur selbst verwalten. Er darf die hierzu bestimmte qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheit keiner anderen Person überlassen und er darf keine Wissensdaten preisgeben, die er zur Identifikation gegenüber seiner qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit benutzt.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) hat in Abs. 1 Satz 1 „Erzeugung“ durch „Erstellung“ ersetzt.

der qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit einer anderen Person bekannt geworden sind,

3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notariatsaktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Notar außerdem unverzüglich eine Sperrung des qualifizierten Zertifikats bei dem Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen und den Nachweis über die Sperrung mit der Mitteilung nach Satz 1 vorzulegen. Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Notarkammer unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sicherheit des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notariatsaktenspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen ist.⁶³

Abschnitt 4a Führung der Akten und Verzeichnisse⁶⁴

§ 35 Führung der Akten und Verzeichnisse

(1) Der Notar ist verpflichtet, Akten und Verzeichnisse so zu führen, dass deren Verfügbarkeit, Integrität, Transparenz und Vertraulichkeit gewährleistet sind. Er ist befugt, in den Akten und Verzeichnissen die zur Durchführung der Amtsgeschäfte erforderlichen personenbezogenen Daten, einschließlich solcher besonderer Kategorien, zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere

1. Kontaktdaten der Beteiligten,
2. Daten, die zur Identifizierung der Beteiligten erhoben wurden, und
3. Daten, die für den Gegenstand des Amtsgeschäfts erforderlich sind oder die auf Wunsch der Beteiligten aufgenommen werden sollen.

(2) Der Notar kann Akten und Verzeichnisse in Papierform oder elektronisch führen, soweit die Form nicht durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgeschrieben ist. Zusätzlich darf er für die Aktenführung Hilfsmittel verwenden, deren Vertraulichkeit ebenfalls zu gewährleisten ist und für die Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt. Werden Akten einer anderen Stelle zur Verwahrung übergeben, hat dies auch die zugehörigen Hilfsmittel zu umfassen.

(3) Akten und Verzeichnisse in Papierform darf der Notar außerhalb seiner Geschäftsstelle nur bei der Notarkammer oder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde führen. Seine Verfügungsgewalt muss gewahrt bleiben. Außer im Fall der Führung bei der Notarkammer darf eine gemeinsame Füh-

63 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Beurkundet der Notar Rechtsvorgänge, die unter das Grunderwerbsteuergesetz oder das Kapitalverkehrsteuergesetz fallen, so soll er die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch oder im Handelsregister erst vorgenommen wird, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorliegt.

(2) Soweit gerichtliche Handlungen von der Vorauszahlung oder Sicherstellung der Kosten abhängig sind, soll der Notar auch darauf hinweisen.“

QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 jeweils „Notaraktenspeichers“ durch „Notariatsaktenspeichers“ ersetzt.

64 QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

nung nur im Zusammenschluss mit anderen Notaren erfolgen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des Absatzes 1 und des Satzes 2 eingehalten werden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Führung bei der Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Elektronische Akten und Verzeichnisse darf der Notar außerhalb der Geschäftsstelle nur im Elektronischen Urkundenarchiv oder im Elektronischen Notariatsaktenspeicher führen.

(5) Zur Führung der Akten und Verzeichnisse dürfen nur Personen herangezogen werden, die bei dem Notar oder im Fall des Absatzes 3 Satz 3 bei dem Zusammenschluss der Notare beschäftigt sind. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bleiben unberührt.

(6) Zum Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist bietet die verwahrende Stelle die Einträge im Urkundenverzeichnis sowie die in der elektronischen Urkundensammlung und in der Sondersammlung verwahrten Dokumente dem zuständigen öffentlichen Archiv nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften zur Übernahme an. Im Übrigen ist die verwahrende Stelle verpflichtet, nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen die in Papierform geführten Akten und Verzeichnisse zu vernichten und die elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse zu löschen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, solange im Einzelfall eine weitere Verwahrung durch die verwahrende Stelle erforderlich ist.⁶⁵

§ 36 Verordnungsermächtigung zu Akten und Verzeichnissen

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über die vom Notar zu führenden Akten und Verzeichnisse, über deren Inhalt sowie die Art und Weise ihrer Führung. Insbesondere sind darin nähere Bestimmungen zu treffen über

65 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei Geschäften, die im Grundbuch eingetragene Rechte zum Gegenstand haben, soll sich der Notar darüber vergewissern, ob die Beteiligten eine zuverlässige Kenntnis des Grundbuchstandes besitzen. Kann er diese Gewißheit nicht erlangen, so soll er die Beteiligten, falls er nicht selbst den Grundbuchinhalt feststellt, über die Notwendigkeit der Grundbucheinsicht belehren und die Beurkundung nur vornehmen, wenn die Beteiligten trotz Belehrung über die damit verbundenen Gefahren auf einer sofortigen Beurkundung bestehen.“

(2) Bei der Beurkundung oder Beglaubigung der Abtretung oder Belastung eines Briefpfandrechts soll der Notar in der Urkunde feststellen, ob der Brief vorgelegen hat.“

QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und für die Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend gilt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „Auflagen verbunden, mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt oder befristet“ durch „Nebenbestimmungen verbunden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Notaraktenspeicher“ durch „Notariatsaktenspeicher“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist die verwahrende Stelle verpflichtet, die in Papierform geführten Akten und Verzeichnisse zu vernichten und die elektronisch geführten Akten und Verzeichnisse zu löschen, sofern nicht im Einzelfall eine weitere Aufbewahrung erforderlich ist.“

1. die vom Notar zu den Akten zu nehmenden Unterlagen sowie die in die Verzeichnisse einzutragenden Angaben einschließlich der zu erhebenden Daten und der insoweit zu beachtenden Fristen,
2. die Aufbewahrungsfristen,
3. die Einzelheiten der elektronischen Führung von Akten und Verzeichnissen nach § 35 Absatz 2 sowie über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, der Integrität, der Transparenz und der Verfügbarkeit auch über die Amtszeit des Notars hinaus einschließlich der zulässigen Datenformate sowie der Schnittstellen und der Datenverknüpfungen zwischen den Akten und Verzeichnissen,
4. die Voraussetzungen, unter denen die durch oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehene Übertragung eines in Papierform vorliegenden Schriftstücks in die elektronische Form unterbleiben kann.

Bei der Bemessung der Aufbewahrungsfristen nach Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere der Zweck der Verfügbarkeit der Akten und Verzeichnisse im Hinblick auf die Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass bei Amtshaftungsansprüchen die Möglichkeit der Sachaufklärung gegeben bleibt.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass neben den für das Auffinden von Urkunden erforderlichen Eintragungen weitere Angaben in das Urkundenverzeichnis eingetragen werden können oder sollen. Sie kann zudem nähere Bestimmungen treffen über die Verwendung der im Urkundenverzeichnis gespeicherten Daten

1. im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten,
2. zur Führung anderer Akten und Verzeichnisse des Notars sowie
3. für die Zwecke der Aufsicht.⁶⁶

§ 37⁶⁷

66 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Vor der Beurkundung einer Auflassung oder der Bestellung oder Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts soll der Notar das Grundbuch oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs einsehen. Er kann sich dabei einer anderen Person bedienen, wenn ihm diese als hinreichend sachkundig und zuverlässig bekannt ist; seine Verantwortlichkeit wird hierdurch nicht gemindert. Die Einsicht einer Grundbuchabschrift genügt nur dann, wenn diese in jüngster Zeit ausgestellt oder berichtigt und es nach den Umständen unwahrscheinlich ist, daß in der Zwischenzeit Änderungen vorgenommen worden sind.

(2) Der Notar soll in der Urkunde angeben, daß er den Grundbuchinhalt festgestellt oder eine beglaubigte Grundbuchabschrift eingesehen hat. Den Tag der Ausstellung oder Richtigstellung einer Grundbuchabschrift soll er in der Urkunde vermerken.

(3) Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Notar von der Einsichtnahme in das Grundbuch oder in eine Grundbuchabschrift absehen. Das Einverständnis soll in der Niederschrift vermerkt werden.“

QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

67 AUFHEBUNG

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Hat der Notar Erklärungen beurkundet, die zur Einreichung bei dem Grundbuchamt oder Registergericht bestimmt sind, so soll er, wenn die Beteiligten nichts anderes verlangen, die Urkunde, sobald sie eingereicht werden kann, unverzüglich dem Grundbuchamt oder Registergericht einreichen. Wünschen die Beteiligten eine spätere Einreichung, so soll der Notar sie erforderlichenfalls auf die Gefahr einer verspäteten Einreichung hinweisen.“

Abschnitt 5 **Abwesenheit und Verhinderung des Notars; Notarvertreter⁶⁸**

§ 38 Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung

Will sich der Notar länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.⁶⁹

§ 39 Notarvertretung

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung eine Notarvertreterin oder einen Notarvertreter (Notarvertretung) bestellen. Die Bestellung kann auch von vornherein für alle Vertretungsfälle ausgesprochen werden, die während eines bestimmten Zeitraums eintreten (ständige Vertretung). Für die Zeit der Abwesenheit oder Verhinderung auch der ständigen Vertretung kann eine weitere, auch ständige Vertretung bestellt werden. Zudem kann im Fall der Bestellung einer ständigen Vertretung ein einem Notar zugewiesener Notarassessor als weitere, auch ständige Vertretung bestellt werden.

(2) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann eine Vertretung auch von Amts wegen bestellt werden. Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterlässt, einen Antrag nach Absatz 1 oder nach § 48c zu stellen, obwohl er aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) Zur Vertretung darf nur bestellt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet ist. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, einem Notarassessor oder einem Notar außer Dienst übertragen werden. Als ständige Vertretung eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 soll als Vertretung nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen wurde und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1884 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Abwesenheitspfleger den Antrag stellen und die Vertretung vorschlagen.

(4) Auf die Vertretung sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.⁷⁰

68 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „5. Abschnitt“ durch „Abschnitt 5“ und den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

69 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

70 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.“

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterlässt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.“

01.01.1992.—Artikel 7 § 15 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat in Abs. 3 Satz 4 „§§ 1910, 1911“ durch „§ 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1911“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 40 Form der Bestellung; Amtseid; Widerruf

(1) Die Bestellung ist der Vertretung unbeschadet einer anderweitigen Bekanntmachung schriftlich zu übermitteln. Abweichend von § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist eine Bestellung nur dann nichtig, wenn sie diesem Erfordernis nicht genügt und sich aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass eine Bestellung erfolgen sollte.

(2) Die Vertretung hat vor dem Beginn ihrer Amtstätigkeit vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. Ist sie schon einmal als Notar, Notarvertretung oder Notariatsverwalter vereidigt worden, so genügt es in der Regel, dass sie auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.

(3) Die Bestellung der Vertretung kann jederzeit widerrufen werden.⁷¹

§ 41 Amtsausübung der Vertretung

(1) Die Vertretung versieht das Amt auf Kosten des Notars. Sie hat ihrer Unterschrift einen sie als Vertretung kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Die Vertretung soll sich der Ausübung des Amtes insoweit enthalten, als dem von ihr vertretenen Notar die Amtsausübung untersagt wäre.⁷²

01.05.2002.—Artikel 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat in Abs. 2 Satz 2 „infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsgemäßen“ durch „aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 39

(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auf seinen Antrag für die Zeit seiner Abwesenheit oder Verhinderung einen Vertreter bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahres eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständiger Vertreter). Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten.

(2) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter auch ohne Antrag bestellt werden. Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er aus gesundheitlichen Gründen zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.

(3) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer fähig ist, das Amt eines Notars zu bekleiden. Die ständige Vertretung soll nur einem Notar, Notarassessor oder Notar außer Dienst übertragen werden; als ständiger Vertreter eines Anwaltsnotars kann nach Anhörung der Notarkammer auch ein Rechtsanwalt bestellt werden. Es soll – abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 – nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Übernahme des Amtes bereit ist. Für den Notar kann auch ein nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Betreuer oder ein nach § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger den Antrag stellen und den Vertreter vorschlagen.

(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.“

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 3 Satz 5 „§ 1896“ durch „§ 1814“ und „§ 1911“ durch „§ 1884“ ersetzt.

71 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 40

(1) Der Vertreter wird durch schriftliche Verfügung bestellt. Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. Ist er schon einmal als Vertreter eines Notars nach § 13 vereidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid hingewiesen wird.

(2) Die Bestellung des Vertreters kann jederzeit widerrufen werden.“

72 ÄNDERUNGEN

§ 42 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notar und Vertretung

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Notar und seiner Vertretung, welche die Vergütung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.⁷³

§ 43 Vergütung der von Amts wegen bestellten Vertretung

Der Notar hat der ihm von Amts wegen bestellten Vertretung (§ 39 Absatz 2) eine angemessene Vergütung zu zahlen.⁷⁴

§ 44 Dauer der Amtsbefugnis der Vertretung

(1) Die Amtsbefugnis der Vertretung beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Notar. Während dieser Zeit soll sich der Notar der Ausübung seines Amtes enthalten.

(2) Die Amtshandlungen der Vertretung sind nicht deshalb ungültig, weil die für ihre Bestellung nach § 39 erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.⁷⁵

§ 45 Verwahrung bei Abwesenheit oder Verhinderung

(1) Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, dem keine Vertretung bestellt ist, seine Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in seinem Amtsbezirk oder der Notarkammer, in deren Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. § 51a gilt entsprechend. Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist der Notarkammer

01.01.1970.—§ 57 Abs. 17 Nr. 9 des Gesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als der von ihm vertretene Notar von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 41

(1) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Notars. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Siegel und Stempel des Notars zu gebrauchen.

(2) Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als dem von ihm vertretenen Notar die Amtsausübung untersagt wäre.“

73 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften in § 511a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 desselben Gesetzes hat „dem Notarvertreter“ durch „seiner Vertretung“ ersetzt.

74 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 36 desselben Gesetzes hat „dem“ durch „der“ und „Vertreter (§ 39 Abs. 2)“ durch „Vertretung (§ 39 Absatz 2)“ ersetzt.

75 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „des Vertreters“ durch „der Vertretung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „des Vertreters“ durch „der Vertretung“ und „seine“ durch „ihre“ ersetzt.

und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Verwahrung durch die Notarkammer ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(2) Der Notar oder die Notarkammer, dem oder der die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten und Verzeichnisse nicht nach Absatz 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht in die Akten verlangt, so hat die Notarkammer, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen. § 51a Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

(4) Der Notar, der die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Dies gilt entsprechend für die Notarkammer, die die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung hat. Im Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Werden die Akten und Verzeichnisse durch einen anderen Notar verwahrt, stehen diesem die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften zu. Werden die Akten und Verzeichnisse durch die Notarkammer verwahrt, stehen dieser die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften zu; die Vorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes für den Notar, dem die Kosten für seine Tätigkeit selbst zufließen, gelten entsprechend.⁷⁶

§ 46 Amtspflichtverletzung bei Vertretung

Für eine Amtspflichtverletzung der Vertretung haftet der Notar den Geschädigten neben der Vertretung gesamtschuldnerisch. Im Verhältnis zwischen dem Notar und der Vertretung ist der Notar

76 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „wenn ihm ein Vertreter nicht“ durch „dem keine Vertretung“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Dauer der Abwesenheit oder Verhinderung kann der Notar, dem keine Vertretung bestellt ist, seine Akten einschließlich der Verzeichnisse und Bücher einem anderen Notar im Bezirk desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts oder dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, in Verwahrung geben. Die Verwahrung durch einen anderen Notar ist dem Amtsgericht mitzuteilen.

(2) Der Notar oder das Amtsgericht, dem die Akten in Verwahrung gegeben sind, hat an Stelle des abwesenden oder verhinderten Notars Ausfertigungen und Abschriften zu erteilen und Einsicht der Akten zu gestatten.

(3) Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Akten nicht nach Absatz 1 in Verwahrung gegeben und wird die Erteilung einer Ausfertigung oder Abschrift aus den Akten oder die Einsicht der Akten verlangt, so hat das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat, die Akten in Verwahrung zu nehmen und die beantragte Amtshandlung vorzunehmen.

(4) Der Notar, der die Akten in Verwahrung hat, erteilt die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften mit seiner Unterschrift und unter seinem Siegel oder Stempel. Für die Erteilung der Ausfertigungen oder Abschriften durch das Amtsgericht gelten die Vorschriften über die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften gerichtlicher Urkunden. In dem Ausfertigungsvermerk soll auf die Abwesenheit oder Verhinderung des Notars hingewiesen werden.

(5) Die Kosten für die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften stehen, wenn die Akten durch einen Notar verwahrt werden, diesem und, wenn die Akten durch das Amtsgericht verwahrt werden, der Staatskasse zu.“

allein verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vertretung die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; in diesem Fall ist sie im Verhältnis zum Notar allein verpflichtet.⁷⁷

Abschnitt 6 **Erlöschen des Amtes; vorläufige Amtsenthebung; Notariatsverwalter⁷⁸**

§ 47 Erlöschen des Amtes

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
3. Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c),
4. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Absatz 2,
5. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung, die einen Amtsverlust (§ 49) zur Folge hat,
6. bestandskräftige Amtsenthebung (§ 50),
7. rechtskräftiges disziplinargerichtliches Urteil, in dem auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 3) erkannt worden ist.⁷⁹

77 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 46

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Notar dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Notar und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.“

78 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in der Überschrift des Abschnitts „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „6. Abschnitt“ durch „Abschnitt 6“, „Vorläufige“ durch „vorläufige“ und den Punkt jeweils durch ein Semikolon ersetzt.

79 ÄNDERUNGEN

01.06.1973.—Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1975 (BGBl. I S. 1117) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 3 Abs. 2,“.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Tod,“.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Nr. 3 „bestandskräftigen“ am Anfang gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 aufgehoben und Nr. 5 bis 7 in Nr. 4 bis 6 unnummeriert. Nr. 4 lautete:

„4. Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft im Fall des § 3 Abs. 3,“.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat in der neuen Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

01.06.2007.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Nr. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. bestandskräftigen Wegfall der Zulassung als Rechtsanwalt im Fall des § 3 Abs. 2, es sei denn, die Zulassung bei einem Gericht ist nach § 34 Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung erloschen,“.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Amt des Notars erlischt durch

1. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
2. Entlassung (§ 48),

§ 48 Entlassung

Der Notar kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Das Verlangen muß der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. Es kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Landesjustizverwaltung zurückgenommen werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist. Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.⁸⁰

§ 48a Altersgrenze

Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.⁸¹

§ 48b Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege

(1) Wer als Notar ein Kind unter 18 Jahren oder einen nachweislich pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) tatsächlich betreut oder pflegt, kann sein Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde niederlegen. Beabsichtigt eine schwangere Notarin, ihr Amt nach Satz 1 niederzulegen, so kann sich die Zeit der Amtsniederlegung auch auf den Zeitraum nach § 3 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes erstrecken. Soweit möglich soll ein Antrag auf Amtsniederlegung sechs Monate im Voraus und unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Amtsniederlegung gestellt werden. Die Gesamtdauer einer oder mehrerer Amtsniederlegungen darf zwölf Jahre nicht überschreiten.

(2) Erklärt der Notar in dem Antrag auf Amtsniederlegung, sein Amt innerhalb von drei Jahren am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, so wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. § 97 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtdauer einer oder mehrerer Amtsniederlegungen, die im Rahmen des Satzes 1 erfolgen, ist auf drei Jahre begrenzt, soweit nicht ausnahmsweise eine längere Dauer genehmigt wird.

(3) Bei der Entscheidung über die Genehmigung sind die Belange der geordneten Rechtspflege zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann mit Ausnahme eines Widerrufsverbahalts mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Notarkammer ist vor der Entscheidung anzuhören. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Fall des § 56 Absatz 3 Satz 2 eintreten kann, so ist der Notar darauf hinzuweisen.

(4) Fallen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 weg, hat der Notar dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bemüht sich der Notar nach einem Wegfall der Vorausset-

-
3. bestandskräftigen Wegfall der Mitgliedschaft bei der für den Gerichtsbezirk zuständigen Rechtsanwaltskammer im Fall des § 3 Abs. 2,
 4. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 49),
 5. Amtsenthebung (§ 50),
 6. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil (§ 97),
 7. vorübergehende Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c).“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 desselben Gesetzes hat in Nr. 3 „vorübergehende“ am Anfang gestrichen.

80 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

81 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

zungen nicht in zumutbarer Weise um eine erneute Bestellung, so verliert er die Ansprüche nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5.

(5) Bewirbt sich ein Notar nach einer Amtsniederlegung zum Zweck der Betreuung oder Pflege um eine erneute Bestellung, die nicht nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt, so ist bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er bereits ein notarielles Amt ausgeübt und dieses genehmigt niedergelegt hat.⁸²

§ 48c Amtsniederlegung aus gesundheitlichen Gründen

(1) Der Notar kann sein Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde niederlegen, wenn ärztlich bescheinigt ist, dass

1. er aus gesundheitlichen Gründen unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben, jedoch die Aussicht besteht, dass er die erforderliche Fähigkeit innerhalb eines Jahres wiedererlangt, oder
2. eine Amtsniederlegung von höchstens einem Jahr angezeigt ist, um eine aus gesundheitlichen Gründen drohende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung zu verhindern.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 soll die ärztliche Bescheinigung Angaben dazu enthalten, wann die Fähigkeit voraussichtlich wiedererlangt sein wird. Im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 soll sie Angaben dazu enthalten, welche Dauer der Amtsniederlegung angezeigt ist. Sofern es aus ärztlicher Sicht angezeigt sein könnte, die Genehmigung mit Befristungen, Bedingungen oder Auflagen zu versehen, soll die Bescheinigung auch dazu Angaben enthalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

(3) Erklärt der Notar in dem Antrag auf Amtsniederlegung, sein Amt nach dem Wegfall des Anlasses nach Absatz 1 Satz 1 am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, so wird er innerhalb eines Jahres dort erneut bestellt. Die Dauer einer Amtsniederlegung nach Satz 1 ist auf die Gesamtdauer nach § 48b Absatz 1 Satz 4 anzurechnen. Im Übrigen gilt für eine Amtsniederlegung nach Absatz 1 § 48b Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 bis 5 entsprechend.⁸³

82 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 48b

(1) Wer als Notarin oder als Notar

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt, kann das Amt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend niederlegen.

(2) Die Dauer der Amtsniederlegung nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit der Amtsniederlegung nach § 48c zwölf Jahre nicht überschreiten.“

83 QUELLE

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 48c

(1) Erklärt der Notar mit dem Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b, sein Amt innerhalb von höchstens einem Jahr am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. § 97 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 49 Strafergerichtliche Verurteilung

Eine strafgerichtliche Verurteilung führt bei einem Notar in gleicher Weise zum Amtsverlust wie bei einem Beamten nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes.⁸⁴

§ 50 Amtsenthebung

(1) Der Notar ist seines Amtes zu entheben,

1. wenn er keine Befähigung zum Richteramt besitzt;
2. wenn keine Haftpflichtversicherung nach § 19a besteht;
3. wenn er sich weigert, den in § 13 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt oder eine nach § 8 Abs. 3 genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Genehmigung im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegen;
5. wenn er entgegen § 8 Abs. 2 eine weitere berufliche Tätigkeit ausübt oder sich entgegen § 9 Absatz 1 oder 2 mit anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat;
6. wenn er in Vermögensverfall geraten ist; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Notars eröffnet oder der Notar in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist;
7. wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben;
8. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Art der Wirtschaftsführung oder seine Art der Durchführung von Verwahrungsgeschäften die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;
9. wenn er wiederholt grob gegen
 - a) Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes oder
 - b) Amtspflichten gemäß § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 des Beurkundungsgesetzes verstößt.

(2) Der Notar ist in der Regel seines Amtes zu entheben, wenn

1. bei der Bestellung nicht bekannt war, dass er sich eines Verhaltens schuldig gemacht hatte, das ihn unwürdig erscheinen ließ, das notarielle Amt auszuüben,
2. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
3. die Bestellung durch eine unzuständige Behörde erfolgt ist und von der zuständigen Behörde nicht bestätigt wurde.

(3) Für die Amtsenthebung ist die Landesjustizverwaltung zuständig. Sie entscheidet nach Anhörung der Notarkammer.

(4) Für die auf eine Amtsenthebung nach Absatz 1 Nummer 7 gerichteten Verfahren gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.⁸⁵

(2) Nach erneuter Bestellung am bisherigen Amtssitz ist eine nochmalige Amtsniederlegung nach Absatz 1 innerhalb der nächsten beiden Jahre ausgeschlossen; § 48b bleibt unberührt. Die Dauer mehrfacher Amtsniederlegungen nach Absatz 1 darf drei Jahre nicht überschreiten.“

84 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 49

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Notar den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten.“

85 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegt;“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b, c, d, d₁ und d₂ desselben Gesetzes hat Nr. 8 in Abs. 1 in Nr. 10 unnummeriert, Nr. 7 durch Nr. 8 ersetzt, Nr. 5 und 6 in Nr. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 5 und 9 eingefügt. Nr. 7 lautete:

„7. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;“

Artikel 1 Nr. 26 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Nr. 6 und 7“ durch „Nr. 5, 7, 8 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Nr. 6“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 15 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;“

Artikel 15 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) hat in Abs. 3 Satz 3 „Nr. 5, 7, 8 und 9“ durch „Nr. 5 bis 9“ ersetzt.

01.05.2002.—Artikel 30 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist;“

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Amtsenthebung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer. Der Notar ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 9 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Notars durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen; der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Notar eröffnet ist, daß und aus welchem Grunde seine Amtsenthebung in Aussicht genommen ist.“

Artikel 3 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Pfleger für den Notar“ durch „Vertreters des Notars für das Verwaltungsverfahren“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Pfleger“ durch „Vertreter“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 1 Nr. 6 „vom Insolvenzgericht oder“ nach „in das“ gestrichen und „§ 915“ durch „§ 882b“ ersetzt.

01.10.2013.—Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2378) hat Nr. 9 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. wenn er wiederholt grob gegen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes verstößt;“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauten:

„1. wenn die Voraussetzungen des § 5 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, daß diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;

2. wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muß;“

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 „den Bestimmungen von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2“ durch „§ 9 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

§ 51 Verwahrung bei Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes

(1) Ist das Amt eines Notars erloschen oder ändert sich auf Grund der Verlegung seines Amtssitzes sein Amtsbereich, ist für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Zuständigkeit für die Verwahrung einer anderen Notarkammer oder einem Notar übertragen. § 35 Absatz 1 und § 45 Absatz 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Mehrere Notarkammern können sich zur gemeinsamen Aufbewahrung von Akten und Verzeichnissen zusammenschließen; die eigene Verfügungsgewalt der Notarkammer muss gewahrt bleiben. Die gemeinsame Aufbewahrung ist der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat der Präsident des Landgerichts zu vernichten, in dessen Bezirk sich der Amtssitz des Notars befunden hat.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut zum Notar bestellt und ihm als Amtssitz ein Ort innerhalb seines früheren Amtsbereichs zugewiesen, kann die Landesjustizverwaltung ihm die Zuständigkeit für die Verwahrung wieder übertragen. Die Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sind dem Notar von der Stelle zu übergeben, in deren Verwahrung sie sich zuletzt befunden haben. § 51a gilt mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Wird der Amtssitz eines Notars innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, bleibt der Notar für die Verwahrung auch dann zuständig, wenn sich dadurch der Amtsbereich ändert. Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

(5) Die Abgabe von Akten und Verzeichnissen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, an ein öffentliches Archiv regelt die Landesjustizverwaltung. Eine Abgabe nach Satz 1 lässt die über die Aufbewahrung hinausgehenden Zuständigkeiten der die Akten und Verzeichnisse verwahrenden Stelle unberührt. Die Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die nach Satz 1 abgegeben wurden, bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 18a bis 18d dieses Gesetzes sowie nach § 51 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes.⁸⁶

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozeßordnung)“ durch „Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „die Art seiner“ durch „seine Art der“ ersetzt und „seine Art“ nach „oder“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. ee littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe b „Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. ee littt. bbb und litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 10 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (§ 19a) unterhält.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Liegt eine der Voraussetzungen vor, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden kann, so kann auch der Notar seines Amtes enthoben werden.“

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In den auf die Amtsenthebung nach Absatz 1 Nr. 7 gerichteten Verfahren sind für die Bestellung eines Vertreters des Notars für das Verwaltungsverfahren, der zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist, für die Pflicht des Notars, sich ärztlich untersuchen zu lassen, und für die Folgen einer Verweigerung seiner Mitwirkung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Zum Vertreter soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.“

§ 51a Ablieferung verwahrter Gegenstände

(1) In den Fällen des § 51 Absatz 1 ist der Notar verpflichtet, die Akten und Verzeichnisse sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände bei der für die Verwahrung zuständigen Stelle abzuliefern und ihr den Zugang zu den elektronisch geführten Akten und Verzeichnissen zu ermöglichen. Stempel und Siegel hat der Notar bei dem Präsidenten des Landgerichts abzuliefern. Die Aufsichtsbehörde kann die Ablieferung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegenstände anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Ablieferung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Ablieferung der Akten und Verzeichnisse sowie der amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände nach Absatz 1 Satz 1 hat geordnet und in einem zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zu erfolgen. Liefert der Notar Akten, Verzeichnisse und die ihm amtlich übergebenen Urkunden oder Wertgegenstände nicht in einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand ab, so kann die zuständige Stelle diese auf Kosten des Notars einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zuführen. Satz 2 gilt entsprechend für die Vernichtung oder Lö-

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 1 Satz 2 „Der Oberlandesgerichtspräsident“ durch „Die Landesjustizverwaltung“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so hat das Amtsgericht die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden in Verwahrung zu nehmen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Abgabe von Notariatsakten an ein Staatsarchiv und die Vernichtung von Notariatsakten regelt die Landesjustizverwaltung. Sind Notariatsakten an ein Staatsarchiv abgegeben worden, so werden Ausfertigungen, vollstreckbare Ausfertigungen und Abschriften, wenn es sich um Urkunden eines noch in seinem Amt befindlichen Notars oder um Urkunden handelt, die auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 einem anderen Notar zur Verwahrung übergeben waren, vom Notar, sonst von dem Amtsgericht erteilt, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hatte. Die Vorschriften des § 45 Abs. 4 und 5 dieses Gesetzes sowie des § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.“

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden dem Amtsgericht in Verwahrung zu geben. Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung einem anderen Amtsgericht oder einem Notar übertragen. Die Vorschriften des § 45 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Siegel und Stempel des Notars hat das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Amtsgericht zu vernichten.

(3) Wird ein Notar nach dem Erlöschen seines Amtes oder der Verlegung seines Amtssitzes erneut in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem er seinen früheren Amtssitz hatte, zum Notar bestellt, so können ihm die nach Absatz 1 in Verwahrung genommenen Bücher und Akten wieder ausgehändigt werden.

(4) Wird der Amtssitz eines Notars in einen anderen Amtsgerichtsbezirk innerhalb derselben Stadtgemeinde verlegt, so bleiben die Akten und Bücher in seiner Verwahrung. Die Siegel und Stempel sind nicht abzuliefern.

(5) Die Abgabe von Akten und Verzeichnissen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, an ein öffentliches Archiv regelt die Landesjustizverwaltung. Eine Abgabe nach Satz 1 lässt die über die Aufbewahrung hinausgehenden Zuständigkeiten der die Akten und Verzeichnisse verwahrenden Stelle unberührt. Die Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die nach Satz 1 abgegeben wurden, bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 18a bis 18d dieses Gesetzes sowie nach § 51 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes.“

schung von Akten und Verzeichnissen, deren Aufbewahrungsfrist bereits vor dem Übergang der Verwahrungszuständigkeit abgelaufen war.

(3) Die für die Verwahrung zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit der abgelieferten Akten und Verzeichnisse sowie der dem Notar amtlich übergebenen Urkunden zu überprüfen.⁸⁷

§ 52 Weiterführung der Amtsbezeichnung

(1) Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“ zu führen. Die Amtsbezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(2) Ist das Amt eines Notars aus den in § 47 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Gründen mit Ausnahme des Todes oder durch Amtsenthebung aus den in § 50 Absatz 1 Nummer 7 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Notar die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ weiterzuführen, der auch „a. D.“ abgekürzt werden kann. Einem Anwaltsnotar darf diese Erlaubnis nur erteilt werden, wenn er weiterhin seine anwaltliche Berufsbezeichnung führen darf.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Notarin außer Dienst“ oder „Notar außer Dienst“ zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nummer 5 bis 7 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. Ausgenommen hiervon ist eine Rücknahme oder ein Widerruf aus den in § 50 Absatz 1 Nummer 7 bezeichneten Gründen. Bei einem Anwaltsnotar erlischt die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung zudem, wenn er seine anwaltliche Berufsbezeichnung nicht mehr führen darf. Ist die Erlaubnis nach Satz 3 erloschen, kann sie wieder erteilt werden, wenn die anwaltliche Berufsbezeichnung wieder geführt werden darf.⁸⁸

87 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben die Vorschrift eingefügt.

88 ÄNDERUNGEN

14.08.1981.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, sofern ihm nach Verzicht seiner Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Wird bei einem früheren Anwaltsnotar die Erlaubnis, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen, zurückgenommen, so erlischt zugleich die Befugnis, sich ‚Notar außer Dienst‘ zu nennen.“

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 2 Satz 1 „wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a)“ nach „(§ 48)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a)“ nach „(§ 48)“ eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 Satz 1 „Nr. 6“ durch „Nr. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 5 und 7“ durch „bis 6 und 8“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Mit dem Erlöschen des Amtes verliert der Notar die Befugnis, die Bezeichnung ‚Notar‘ zu führen.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Amtsbezeichnung ‚Notar‘ mit“ durch „Amtsbezeichnung mit“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung ‚Notar außer Dienst‘ zurücknehmen, wenn Umstände vorliegen, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nr. 5 und 7 oder in § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden.“

Artikel 3 Nr. 9 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Vor der Zurücknahme ist der frühere Notar zu hören.“

§ 53 Übernahme von Räumen oder Angestellten des ausgeschiedenen Notars

(1) Ist das Amt eines hauptberuflichen Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden, so bedarf ein anderer an dem Amtssitz bereits ansässiger Notar der Genehmigung der Landesjustizverwaltung, wenn er seine Geschäftsstelle in Räume des ausgeschiedenen Notars verlegen oder Angestellte, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem ausgeschiedenen Notar standen, in seine Geschäftsstelle übernehmen will. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.

(2) Die Gültigkeit der aus Anlaß der Übernahme oder Anstellung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.⁸⁹

§ 54 Vorläufige Amtsenthebung

(1) Der Notar kann von der Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes enthoben werden,

1. wenn das Betreuungsgericht der Aufsichtsbehörde eine Mitteilung nach § 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemacht hat;
2. wenn sie die Voraussetzungen des § 50 für gegeben hält;
3. wenn er sich länger als zwei Monate ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde außerhalb seines Amtssitzes aufhält.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorläufige Amtsenthebung haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 3 Nr. 9 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „, sich ‚Notar außer Dienst‘ zu nennen“ durch „nach Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 4 und 6“ durch „Nummer 5 und 7“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 52

(1) Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Bezeichnung ‚Notar‘ oder ‚Notarin‘ zu führen. Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden Zusatz geführt werden.

(2) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars durch Entlassung (§ 48), wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a) oder durch Amtsenthebung aus den in § 50 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Gründen erloschen, so kann die Landesjustizverwaltung dem früheren Notar die Erlaubnis erteilen, seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz ‚außer Dienst (a.D.)‘ weiterzuführen. Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, wenn sein Amt durch Entlassung (§ 48) oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a) erloschen ist oder ihm nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung ‚Notar außer Dienst‘ oder ‚Notarin außer Dienst‘ zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die bei einem Notar das Erlöschen des Amtes aus den in § 47 Nummer 5 und 7 oder in § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Gründen nach sich ziehen würden. Ist der frühere Notar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so erlischt die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1, wenn er sich nach dem Wegfall seiner Zulassung nicht weiterhin Rechtsanwalt nennen darf.“

89 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellen“ durch „hauptberuflichen“ und „einen in einem besonderen Vertrauensverhältnis stehenden Angestellten“ durch „Angestellte, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu dem ausgeschiedenen Notar standen,“ ersetzt.

(2) Die Wirkungen der vorläufigen Amtsenthebung treten kraft Gesetzes ein,

1. wenn gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft angeordnet ist, für deren Dauer;
2. wenn gegen einen Anwaltsnotar ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder ein Vertretungsverbot für das Gebiet des Zivilrechts nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung verhängt ist, für dessen Dauer;
3. wenn gegen einen Anwaltsnotar die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 14 der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sofortiger Vollziehung verfügt ist, vom Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung an für die Dauer ihrer Wirksamkeit.

(3) Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung eines Notars nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleiben unberührt.⁹⁰

90 ÄNDERUNGEN

01.01.1992.—Artikel 7 § 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet ist;“.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 3 „ (§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung)“ nach „Vertretungsverbot“ eingefügt.

09.09.1994.—Artikel 6 lit. a des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) hat in Abs. 2 Satz 1 „ehrengerichtliches“ durch „anwaltsgerichtliches“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 4 Nr. 1 „verhängt“ durch „angeordnet“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „oder ein Vertretungsverbot für das Gebiet des Zivilrechts nach § 114 Abs. 1 Nr. 4“ nach „§ 150“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 4 Nr. 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 24 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Vormundschaftsgericht“ durch „Betreuungsgericht“ und „§ 69k des Gesetzes über die“ durch „§ 308 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „§ 16“ durch „§ 14“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, kann auch ohne Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein anwaltsgerichtliches Verfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.“

28.12.2010.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 „Abs. 1“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist,“ durch „Anwaltsnotar“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist,“ durch „Anwaltsnotar“ ersetzt und „der Bundesrechtsanwaltsordnung“ nach „§ 150“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 47 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist,“ durch „Anwaltsnotar“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ein Anwaltsnotar kann auch ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn gegen ihn ein anwaltsgerichtliches Verfah-

§ 55 Verwahrung und Amtshandlungen bei vorläufiger Amtsenthebung

(1) Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben und weder eine Notarvertretung noch ein Notariatsverwalter bestellt, so ist in diesem Zeitraum für die Verwahrung seiner Akten und Verzeichnisse sowie der ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände die Notarkammer zuständig, in deren Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Die in Papierform vorhandenen Akten und Verzeichnisse des Notars und die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sowie Siegel, Stempel und Amtsschild sind von der Notarkammer für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2, 4 und 5 und § 51a Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Ein vorläufig des Amtes enthobener Notar ist verpflichtet, seine Akten, Verzeichnisse, die ihm amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände sowie Stempel und Siegel an die Notarkammer herauszugeben. Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe der in Satz 1 genannten Gegenstände anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Herausgabe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Notar hat sich während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung jeder Amtshandlung zu enthalten. Ein Verstoß berührt jedoch die Gültigkeit der Amtshandlung nicht. Amtsgeschäfte nach § 23 kann der Notar nicht mehr vornehmen.⁹¹

§ 56 Notariatsverwalter

(1) Ist das Amt eines hauptberuflichen Notars erloschen oder sein Amtssitz verlegt worden, so hat die Aufsichtsbehörde in der Regel an seiner Stelle einen Notariatsverwalter damit zu betrauen, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen. Soll im Fall des Satzes 1 die Notarstelle nicht erneut ausgeschrieben werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden. Ein nach Satz 1 bestellter Notariatsverwalter ist nur innerhalb der ersten drei Monate berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen.

(3) Hat ein Notar sein Amt im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1 niedergelegt, so ist für die Dauer der Amtsniederlegung ein Notariatsverwalter zu bestellen. Sofern während der Dauer der Amtsniederlegung kein geeigneter Notariatsverwalter mehr zur Verfügung

ren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung eingeleitet worden ist. Die Vorschriften über die vorläufige Amtsenthebung nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens gelten entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wird ein Anwaltsnotar nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes als Notar enthoben, so kann das Disziplinargericht gegen ihn ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängen, wenn zu erwarten ist, daß im Disziplinarverfahren gegen ihn auf Entfernung aus dem Amt (§ 97 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) erkannt werden wird.“

91 ÄNDERUNGEN

14.08.1981.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 48 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „kein Vertreter“ durch „keine Notarvertretung“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Fall der vorläufigen Amtsenthebung hat das Amtsgericht, wenn dem Notar keine Notarvertretung bestellt ist, seine Akten und Bücher sowie Siegel, Stempel und Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung in Verwahrung zu nehmen. § 45 Abs. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“

steht, kann der frühere Notar aufgefordert werden, vorzeitig seine erneute Bestellung zu beantragen. Kommt er dem nicht nach, verliert er seinen Anspruch aus § 48b Absatz 2 Satz 1 oder § 48c Absatz 3 Satz 1.

(4) In den Fällen des § 39 Absatz 2 kann statt einer Notarvertretung ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn die Bestellung einer Notarvertretung nicht zweckmäßig erscheint.

(5) Übt im Fall des § 8 Absatz 1 Satz 2 ein Notar sein Amt nicht persönlich aus, so gilt bei einem hauptberuflichen Notar Absatz 1 entsprechend. Bei einem Anwaltsnotar kann ein Notariatsverwalter bestellt werden.

(6) Zum Notariatsverwalter darf nur bestellt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet ist. Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwalters zu übernehmen.

(7) Die Bestellung eines Notariatsverwalters kann vorzeitig widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.⁹²

§ 57 Amtsausübung und Bestellung des Notariatsverwalters

(1) Der Notariatsverwalter untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, den für die Notare geltenden Vorschriften.

(2) Der Notariatsverwalter wird von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Notarkammer durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde bestellt. § 12 Absatz 2 und § 40 Absatz 2 gelten entsprechend.⁹³

92 ÄNDERUNGEN

14.08.1981.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverweser bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.“

Artikel 1 Nr. 8 desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 Satz 1, 3 und 4 und Abs. 4 jeweils „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ und in Abs. 5 „Notariatsverwesers“ durch „Notariatsverwalters“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 56

(1) Ist das Amt eines zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notars erloschen oder ist sein Amtssitz verlegt worden oder übt im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 2 ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar sein Amt nicht persönlich aus, so soll in der Regel an seiner Stelle ein Notarassessor oder eine sonstige zum Amt eines Notars befähigte Person damit betraut werden, das Amt des Notars vorübergehend wahrzunehmen (Notariatsverwalter).

(2) Ist ein Anwaltsnotar durch Erlöschen des Amtes ausgeschieden, so kann an seiner Stelle zur Abwicklung der Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden. Innerhalb der ersten drei Monate ist der Notariatsverwalter berechtigt, auch neue Notariatsgeschäfte vorzunehmen. Wird zur Abwicklung der Anwaltskanzlei ein Abwickler bestellt, so kann dieser auch mit der Abwicklung der Notariatsgeschäfte als Notariatsverwalter betraut werden.

(3) Hat ein Notar sein Amt nach § 48c vorübergehend niedergelegt, wird ein Verwalter für die Dauer der Amtsniederlegung, längstens für ein Jahr, bestellt.

(4) Ist ein Notar vorläufig seines Amtes enthoben, so kann ein Notariatsverwalter bestellt werden, wenn die Bestellung eines Notarvertreters (§ 39 Abs. 2 Satz 1) nicht zweckmäßig erscheint.

(5) Notarassessoren sind verpflichtet, das Amt eines Notariatsverwalters zu übernehmen.“

93 ÄNDERUNGEN

§ 58 Fortführung der Amtsgeschäfte; Kostenforderungen

(1) Der Notariatsverwalter ist zuständig für die Verwahrung der Akten und Verzeichnisse des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie für die Verwahrung der dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände. Sind bei der Bestellung des Notariatsverwalters bereits Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebene Urkunden und Wertgegenstände von der Notarkammer in Verwahrung genommen, so sind sie in der Regel zurückzugeben. § 51a Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Notariatsverwalter führt die von dem Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die Kostenforderungen stehen dem Notariatsverwalter zu, soweit sie nach Übernahme der Geschäfte durch ihn fällig werden. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme der Geschäfte an den Notar gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(3) Soweit die Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Notar oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, erteilt der Notariatsverwalter die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung (§ 89 des Gerichts- und Notarkostengesetzes); lehnt er die Erteilung ab, so kann der Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Entscheidung des Landgerichts nach § 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes beantragen. Ist dem Notar ein anderer Amtssitz zugewiesen, so bleibt er neben dem Notariatsverwalter zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung befugt. Der Notariatsverwalter hat ihm Einsicht in die Akten und Verzeichnisse zu gewähren; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Notar.⁹⁴

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Anhörung der Notarkammer“ nach „Landesjustizverwaltung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Bestallungsurkunde“ durch „Bestellungs-urkunde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 50 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Er hat, sofern er nicht schon als Notar vereidigt ist, vor der Übernahme seines Amtes vor dem Präsidenten des Landgerichts den Amtseid (§ 13) zu leisten. § 40 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

94 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 jeweils „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ und in Abs. 1 „Notariatsverwesers“ durch „Notariatsverwalters“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 1 „steht dem Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Beschwerde nach § 156 der Kostenordnung zu“ durch „kann der Notar oder dessen Rechtsnachfolger die Entscheidung des Landgerichts nach § 156 der Kostenordnung beantragen“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 1 „(§ 155 der Kostenordnung)“ durch „(§ 78 des Gerichts- und Notarkostengesetzes)“ und „§ 156 der Kostenordnung“ durch „§ 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Notariatsverwalter übernimmt die Akten und Bücher des Notars, an dessen Stelle er bestellt ist, sowie die dem Notar amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände; sind bei der Bestellung des Notariatsverwalters die Akten und Bücher bereits von dem Amtsgericht in Verwahrung genommen (§ 51 Abs. 1 Satz 1), so sind sie in der Regel zurückzugeben.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Bücher und Akten“ durch „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

§ 59 Vergütung; Abrechnung mit der Notarkammer

(1) Der Notariatsverwalter führt sein Amt auf Rechnung der Notarkammer gegen eine von dieser festzusetzende angemessene Vergütung. Er hat mit der Notarkammer, soweit nicht eine andere Abrede getroffen wird, monatlich abzurechnen. Führt er die der Notarkammer zukommenden Beträge nicht ab, so können diese wie rückständige Beiträge beigetrieben werden.

(2) Die Notarkammer kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht an den Bezügen des Notariatsverwalters nur insoweit geltend machen, als diese pfändbar sind oder als sie einen Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

(3) Die Notarkammer kann allgemein oder im Einzelfall eine von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweichende Regelung treffen. Absatz 2 ist in diesem Fall nicht anwendbar.⁹⁵

§ 60 Überschüsse aus Notariatsverwaltungen

(1) Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer durchgeführten Notariatsverwaltungen müssen vorrangig zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

(2) Verbleibende Überschüsse sind, soweit Versorgungseinrichtungen nach § 67 Abs. 4 Nr. 2 eingerichtet sind, diesen zuzuwenden. Bestehen Versorgungseinrichtungen nicht, fließen verbleibende Überschüsse der Notarkammer zu.⁹⁶

§ 61 Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters

(1) Für eine Amtspflichtverletzung des Notariatsverwalters haftet die Notarkammer dem Geschädigten neben dem Notariatsverwalter als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter ist dieser allein verpflichtet. Das gleiche gilt, soweit der Notariatsverwalter nach § 46 oder § 19 Abs. 2 für Amtspflichtverletzungen einer Notarvertretung oder eines Notarassessors haftet. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anwendbar. Die Haftung der Notarkammer ist auf den Betrag der Mindestversicherungssummen von nach Absatz 2 abzuschließenden Versicherungen beschränkt.

95 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 1 „im voraus“ nach „dieser“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „allgemein oder“ nach „kann“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ und in Abs. 2 „Notariatsverwesers“ durch „Notariatsverwalters“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

96 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 33a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, ber. 1999 I S. 194) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer geführten Notariatsverweserschaften müssen ausschließlich zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 33a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer durchgeführten Notariatsverwaltungen müssen vorrangig zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.

(2) Verbleibende Überschüsse sind, soweit Versorgungseinrichtungen nach § 67 Abs. 4 Nr. 2 eingerichtet sind, diesen zuzuwenden. Bestehen Versorgungseinrichtungen nicht, fließen verbleibende Überschüsse der Notarkammer zu.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverwalter gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den in §§ 19a und 67 Abs. 3 Nr. 3 gestellten Anforderungen genügen müssen. Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverwalter im eigenen Namen geltend machen können.

(3) Eine Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwalters besteht nicht.⁹⁷

§ 62 Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen Notarkammer und Notariatsverwaltung

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Notarkammer und dem Notariatsverwalter, welche die Vergütung, die Abrechnung (§ 59) oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.⁹⁸

§ 63 Einsicht der Notarkammer

(1) Der Notariatsverwalter ist verpflichtet, Beauftragten der Notarkammer Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie in die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren. § 78i bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.⁹⁹

§ 64 Dauer der Amtsbefugnis des Notariatsverwalters; Kostenforderungen

97 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zu sichern; die Ansprüche aus der Versicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 53 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 3 jeweils „Notariatsverwesers“ durch „Notariatsverwalters“ und in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 51 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „eines Vertreters“ durch „einer Notarvertretung“ ersetzt.

98 ÄNDERUNGEN

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „§ 42 Satz 2 gilt entsprechend.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

99 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Notariatsverwalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Notarkammer Akten und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen.“

(1) Das Amt eines für einen hauptberuflichen Notar nach § 56 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 bestellten Notariatsverwalters endet, wenn

1. ein neuer Notar bestellt worden ist,
2. der Notar, der sein Amt im Rahmen des § 48b Absatz 2 Satz 1 oder des § 48c Absatz 3 Satz 1 niedergelegt hatte, erneut bestellt worden ist oder
3. der vorläufig seines Amtes enthobene oder nach § 8 Absatz 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernommen hat.

Im Fall des Satzes 1 dauert die Amtsbefugnis des Notariatsverwalters fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt wurde. Das Amt eines für einen hauptberuflichen Notar nach § 56 Absatz 1 Satz 2 bestellten Notariatsverwalters endet mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist.

(2) Das Amt eines für einen Anwaltsnotar nach § 56 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 2 bestellten Notariatsverwalters endet mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. Das Amt endet zudem in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Fällen; in diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Übernimmt in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen der frühere Notar das Amt wieder oder wird dem neu bestellten Notar gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 die Verwahrung der Akten, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände übertragen, so führt der Notar die von dem Notariatsverwalter begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die nach Übernahme des Amtes durch den Notar fällig werdenden Kostenforderungen stehen diesem zu. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Kostenschuldner die vor der Übernahme des Amtes an den Notariatsverwalter gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen.

(4) Die dem Notariatsverwalter zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von der Notarkammer im eigenen Namen eingezogen. Die §§ 19, 88 bis 90 und 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes gelten entsprechend. Die Notarkammer kann den neu bestellten oder wieder in sein Amt eingesetzten Notar damit beauftragen, die ausstehenden Forderungen auf ihre Kosten einzuziehen.¹⁰⁰

Abschnitt 7

100 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Notariatsverwesers“ durch „Notariatsverwalters“ und in Abs. 3 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 jeweils „Notariatsverweser“ durch „Notariatsverwalter“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) hat in Satz 4 Satz 2 „§§ 154 bis 157 der Kostenordnung“ durch „Die §§ 19, 88 bis 90 und 127 des Gerichts- und Notarkostengesetzes“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 52 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Das Amt eines nach § 56 Abs. 1 bestellten Notariatsverwalters endigt, wenn ein neuer Notar bestellt wird oder der vorläufig seines Amtes enthobene oder gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 an der persönlichen Amtsausübung verhinderte Notar sein Amt wieder übernimmt. Die Amtsbefugnis des Notariatsverwalters dauert fort, bis ihm die Beendigung des Amtes von der Landesjustizverwaltung mitgeteilt ist. Die Landesjustizverwaltung kann die Bestellung aus wichtigem Grunde vorzeitig widerrufen.“

(2) Das Amt eines nach § 56 Abs. 2 bestellten Notariatsverwalters endigt mit Ablauf des Zeitraums, für den er bestellt ist. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „nach der Beendigung des Amtes des Notariatsverwalters“ durch „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Bücher“ durch „, Verzeichnisse, amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände“ ersetzt.

Allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren¹⁰¹

§ 64a Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze

Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.¹⁰²

101 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „7. Abschnitt“ durch „Abschnitt 7“ ersetzt.

102 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 34a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 3 Satz 1 „von Bedeutung sein können“ durch „aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind“ und „Belange“ durch „Interessen“ ersetzt.

01.03.1999.—Artikel 2a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.“

01.06.2007.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.“

Artikel 3 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber, Notar oder Notarassessor soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber, Notar oder Notarassessor ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.“

Artikel 3 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 3 „Notarkammer darf die ihr übermittelten Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den sie ihr“ durch „zuständige Stelle darf die ihr übermittelten Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den ihr diese“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 53 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zum Vertreter oder“ durch „zur Notarvertretung oder zum“ und „zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten“ durch „für die Verfolgung einer Amtspflichtverletzung“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 64a Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes; Übermittlung personenbezogener Informationen

§ 64b Bestellung eines Vertreters

Wird in einem nach diesem Gesetz geführten Verwaltungsverfahren für den Notar ein Vertreter bestellt, soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden.¹⁰³

§ 64c Ersetzung der Schriftform

Ist nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Abgabe einer Erklärung die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das besondere elektronische Notarpostfach abgegeben werden, wenn Erklärender und Empfänger über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Person zu versehen oder von ihr zu signieren und selbst zu versenden. Ein besonderes elektronisches Behördenpostfach steht dem besonderen elektronischen Notarpostfach nach Satz 1 gleich.¹⁰⁴

§ 64d Übermittlung von Daten

(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der für die Entscheidung zuständigen Stelle diejenigen Daten über Personen, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

1. die Bestellung zum Notar, seine vorläufige Amtsenthebung oder das Erlöschen seines Amtes,
2. die Bestellung zur Notarvertretung oder zum Notariatsverwalter oder deren Widerruf,
3. die Ernennung zum Notarassessor oder dessen Entlassung aus dem Dienst,
4. die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung oder
5. die Einleitung oder Durchführung eines wegen einer Amtspflichtverletzung zu führenden Verfahrens.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder
2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(1) Für Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Informationen, die für die Bestellung zum Notar, zur Notarvertretung oder zum Notariatsverwalter, für die Ernennung zum Notarassessor, für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie für die Verfolgung einer Amtspflichtverletzung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, der für die Entscheidung zuständigen Stelle, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Informationen über die Höhe rückständiger Steuerschulden können entgegen § 30 der Abgabenordnung zum Zweck der Vorbereitung der Amtsenthebung gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 8 übermittelt werden; die zuständige Stelle darf die ihr übermittelten Steuerdaten nur für den Zweck verwenden, für den ihr diese übermittelt worden sind.“

103 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

104 QUELLE

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2025.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) hat in Satz 3 „im Sinne des Satzes 1“ durch „nach Satz 1“ ersetzt.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.¹⁰⁵

Teil 2 **Notarkammern und Bundesnotarkammer¹⁰⁶**

Abschnitt 1 **Notarkammern¹⁰⁷**

§ 65 Bildung; Sitz; Verordnungsermächtigung

(1) Die Notare, die in einem Oberlandesgerichtsbezirk bestellt sind, bilden eine Notarkammer. Die Landesregierung oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle kann jedoch durch Rechtsverordnung bestimmen, daß mehrere Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken oder ein Oberlandesgerichtsbezirk mit Teilen eines anderen Oberlandesgerichtsbezirks den Bezirk einer Notarkammer bilden.

(2) Die Notarkammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle den Sitz der Notarkammer.¹⁰⁸

§ 66 Satzung; Aufsicht; Tätigkeitsbericht

(1) Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Satzung der Notarkammer und ihre Änderungen werden von der Kammerversammlung beschlossen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung und sind unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Notarkammer zu veröffentlichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung führt die Staatsaufsicht über die Notarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Notarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(3) Am Schlusse des Geschäftsjahrs legt die Notarkammer der Landesjustizverwaltung einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und über die Lage der im Bereich der Notarkammer tätigen Notare und Notarassessoren vor.¹⁰⁹

105 QUELLE

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

106 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Teils „Zweiter Teil“ durch „Teil 2“ ersetzt.

107 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „1. Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

108 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 „durch Rechtsverordnung“ nach „ihr“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

109 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 34b des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 2 „und sind in einem von ihr bezeichneten Blatt zu veröffentlichen“ am Ende eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „der Kammer“ durch „der Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 67 Aufgaben; Verordnungsermächtigung

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat für eine rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege und Anwendung des Notariatsrechts zu fördern und für das Ansehen ihrer Mitglieder einzutreten.

(2) Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen. § 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:

1. zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars,
2. für das nach § 14 Abs. 3 zu beachtende Verhalten,
3. zur Wahrung fremder Vermögensinteressen,
4. zur Beachtung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung,
5. über die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume,
6. über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen,
7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Amtstätigkeit, das Auftreten in der Öffentlichkeit, die Geschäftspapiere, die Führung von Titeln und weiteren Berufsbezeichnungen, die Führung des Namens in Verzeichnissen sowie die Anbringung von Amts- und Namensschildern im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen,
8. für die Beschäftigung und Ausbildung der mitarbeitenden Personen,
9. über die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze,
10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung,
11. über die Amtspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Notarassessoren, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Personen, die Auftraggeber des Notars beraten.

(3) Außer den der Notarkammer durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben obliegt es ihr,

1. Mittel für die berufliche Fortbildung der Notare, ihrer Hilfskräfte und der Notarassessoren sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes bereitzustellen;
2. die Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte der Notare zu regeln;
3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Amtspflichtverletzungen zu versichern, die nicht durch Versicherungsverträge nach § 19a gedeckt sind, weil die durch sie verursachten Vermögensschäden die Deckungssumme übersteigen oder weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens 250 000 Euro für Schäden aus wissenschaftlichen Amtspflichtverletzungen und mindestens 500 000 Euro für Schäden aus sonstigen Amtspflichtverletzungen betragen muß; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen jedoch auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 19a Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden. Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle

Artikel 1 Nr. 55 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „in einem von ihr bezeichneten Blatt“ durch „unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens dauerhaft auf der Internetseite der Notarkammer“ ersetzt.

während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf;

4. Notardaten und technische Zugangsberechtigungen zum Elektronischen Urkundenarchiv und zum Elektronischen Notariatsaktenspeicher zu verwalten;
5. die Stellung als Notar oder Notariatsverwalter sowie sonstige amts- oder berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten zu bestätigen; die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.

(4) Die Notarkammer kann weitere, dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere

1. Fürsorgeeinrichtungen unterhalten,
2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen unterhalten,
3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, deren Zweck darin besteht, als Versicherer die in Absatz 3 Nr. 3 aufgeführten Versicherungsverträge abzuschließen, die Gefahren aus Amtspflichtverletzungen abdecken, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren verursacht worden sind,
4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei folgenden Schäden ermöglichen:
 - a) Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Notaren entstehen und die nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind,
 - b) Schäden, die durch amtlich verwahrte, aber nicht mehr aufzufindende Urkunden entstehen, die nicht durch § 19a oder durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nummer 3 gedeckt sind und für die der Geschädigte auf keine andere zumutbare Weise Ersatz erlangen kann, wobei die Höhe der Leistungen auf 500 000 Euro je Urkunde beschränkt ist.

(5) Die Notarkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Notare anfordert.

(6) Die Landesjustizverwaltung benachrichtigt die Notarkammer jeweils unter Angabe der maßgeblichen Zeitpunkte unverzüglich über

1. die Bestellung eines Notars, einer Notarvertretung oder eines Notariatsverwalters,
2. das Erlöschen des Amtes eines Notars oder Notariatsverwalters und den Widerruf der Bestellung einer Notarvertretung,
3. eine Entscheidung nach § 8 Absatz 1 Satz 2,
4. eine vorläufige Amtsenthebung,
5. die Verlegung eines Amtssitzes eines Notars,
6. Änderungen der Verwahrzuständigkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3.¹¹⁰

110 ÄNDERUNGEN

01.01.1983.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat in Abs. 3 Nr. 2 ein Komma am Ende eingefügt und Abs. 3 Nr. 3 eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a und b des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 „mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall“ durch „und für jeden Versicherungsfall mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für Schäden aus wissenschaftlichen Pflichtverletzungen und mindestens eine Million Deutsche Mark für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 „Abs. 4“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Nr. 3 „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.03.1999.—Artikel 1 Nr. 35 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat im neuen Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 „mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall“ durch „und für jeden Versicherungsfall mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für Schäden aus wissenschaftlichen Pflichtverletzungen und mindestens eine Million Deutsche Mark für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „250 000 Euro“ und „eine Million Deutsche Mark“ durch „500 000 Euro“ ersetzt.

31.12.2006.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 5 und 6 in Abs. 6 und 7 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 „Abs. 6“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Notarkammer kann

1. Fürsorgeeinrichtungen,
2. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen,
3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen,

unterhalten.“

Artikel 3 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Die Notarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Nr. 7 in Abs. 2 Satz 3 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere über Bekanntgaben einer Amtsstelle, Amts- und Namensschilder im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen sowie Bürodruksachen, Führung weiterer Berufsbezeichnungen, Führung von Titeln, Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Führung seines Namens in Verzeichnissen,“

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat in Abs. 3 „es“ nach „obliegt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 4 Satz 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen unterhalten, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 3 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben und Abs. 6 in Abs. 5 unnummeriert. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Notarkammer kann die Stellung als Notar oder Notariatsverwalter sowie sonstige berufsbezogene Angaben bei der Vergabe von qualifizierten Zertifikaten nach dem Signaturgesetz bestätigen. Die Notarkammer kann die Sperrung eines entsprechenden qualifizierten Zertifikats verlangen.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Notariatsrechts zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und sonstigen Pflichten“ nach „Amtspflichten“ gestrichen und „der“ nach „und“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 Nr. 8 „Mitarbeiter“ durch „mitarbeitenden Personen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b litt. bb litt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 11 in Abs. 2 Satz 3 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

§ 68 Organe

Die Organe der Notarkammer sind der Vorstand und die Kammerversammlung.¹¹¹

§ 69 Vorstand

(1) Der Vorstand nimmt, unbeschadet der Vorschrift des § 70, die Befugnisse der Notarkammer wahr. In dringenden Fällen beschließt er an Stelle der Kammerversammlung, deren Genehmigung nachzuholen ist.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seiner Stellvertretung und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kammerversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten.

(3) Sind in dem Bezirk einer Notarkammer hauptberufliche Notare und Anwaltsnotare bestellt, so muss der Präsident und seine Stellvertretung der anderen Berufsgruppe angehören. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstands müssen die beiden Berufsgruppen angemessen vertreten sein.

(4) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. wer vorläufig seines Notaramtes enthoben ist,
2. gegen wen in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt wurde,
3. gegen wen in den letzten zehn Jahren eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder eine Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit verhängt wurde,
4. wer in den letzten 15 Jahren aus dem Amt entfernt wurde,
5. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 110 Absatz 4 von einem Disziplinarverfahren abgesehen wurde, sofern in diesem ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre, oder
6. bei wem in den letzten fünf Jahren nach § 14 Absatz 1 des Bundesdisziplinalgesetzes in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Satz 1 von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen wurde.

(5) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.¹¹²

„11. über die besonderen Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notaren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Pflichtverletzungen“ durch „Amtspflichtverletzungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 „Notaraktenspeicher“ durch „Notariatsaktenspeicher“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 „Pflichtverletzungen“ durch „Amtspflichtverletzungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „jeweils unter Angabe der maßgeblichen Zeitpunkte“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 1 „Notariatsverwalters oder Notarvertreters, jeweils unter Angabe des Beginns und der Dauer der Bestellung“ durch „einer Notarvertretung oder eines Notariatsverwalters“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Nr. 2 „eines Notarvertreters“ durch „einer Notarvertretung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. e litt. dd bis ff desselben Gesetzes hat Nr. 3 bis 5 in Abs. 6 in Nr. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 6 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. e litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 6 Nr. 6 „eine anderweitige Zuweisung“ durch „Änderungen“ ersetzt und „und Absatz 3“ am Ende eingefügt.

111 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 69a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen,

1. deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
2. in deren Weitergabe die Betroffenen eingewilligt haben,
3. die offenkundig sind oder
4. die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Absatz 4 sowie für Personen, die von den Notarkammern oder den Mitgliedern ihres Vorstands zur Mitarbeit herangezogen werden. Die in Satz 4 genannten Personen sind in Textform über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

(2) In Verfahren vor Gerichten und Behörden dürfen die in Absatz 1 genannten Personen über Angelegenheiten, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung nicht aussagen. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Notarkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, unabweisbar erforderlich ist. § 28 Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Notarkammern gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Notars nach § 18 unterliegen, § 26a Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sinngemäß.¹¹³

112 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „seinem Stellvertreter“ durch „seiner Stellvertretung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Sind in dem Bezirk einer Notarkammer zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare und Anwaltsnotare bestellt, so müssen der Präsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder des Vorstands zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein.“

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

113 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 „Kammer“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 69a

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Abs. 4 so-

§ 69b Abteilungen

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Satzung der Notarkammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.

(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz der Abteilung führt, sowie deren Stellvertretung.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(5) Anstelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitz es beantragt.¹¹⁴

§ 69c Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

(1) Ist ein Mitglied des Vorstands nicht mehr Mitglied der Notarkammer oder verliert es seine Wählbarkeit aus den in § 69 Absatz 4 Nummer 2, 3 oder 5 genannten Gründen, scheidet es aus dem Vorstand aus.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands vorläufig seines Notaramtes enthoben, ruht seine Mitgliedschaft während dieser Zeit.

(3) Die Satzung der Notarkammer kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der dortigen Mitgliedschaft führen.¹¹⁵

wie für Notare und Notarassessoren, die zur Mitarbeit in der Notarkammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabwendbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.“

114 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 36a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 18 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 jeweils „Kammer“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Geschäftsordnung“ durch „Satzung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 59 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.“

Artikel 1 Nr. 59 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Vorsitzender“ durch „Vorsitz“ ersetzt.

26.10.2024.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320) hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 und 6 in Abs. 4 und 5 unnummeriert. Abs. 4 lautet:

„(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Notarkammer abzuhalten.“

115 QUELLE

§ 70 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Notarkammer gerichtlich und außergerichtlich. Bei der Erteilung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der von der Notarkammer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwahrten Urkunden wird die Notarkammer darüber hinaus von denjenigen Personen vertreten, die hierzu vom Präsidenten durch eine dauerhaft aufzubewahrende schriftliche oder elektronische Verfügung bestimmt worden sind. Nach Satz 2 darf zur Vertretung nur bestimmt werden, wer im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 persönlich und im Sinne des § 5 Absatz 5 fachlich geeignet und Mitglied des Vorstands oder mitarbeitende Person der Notarkammer ist. Im Fall des § 51 Absatz 1 Satz 4 darf zur Vertretung auch bestimmt werden, wer im Sinne des Satzes 3 geeignet und Mitglied des Vorstands oder mitarbeitende Person einer anderen an dem Zusammenschluss beteiligten Notarkammer ist.

(2) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Notarkammer und des Vorstands.

(3) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands und in der Kammerversammlung den Vorsitz.

(4) Durch die Satzung können dem Präsidenten weitere Aufgaben übertragen werden.¹¹⁶

§ 71 Kammerversammlung

(1) Die Versammlung der Notarkammer wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Der Präsident muß die Kammerversammlung alljährlich einmal einberufen. Er muß sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Kammerversammlung behandelt werden soll.

(3) Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen. In dringenden Fällen kann die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.

(4) Der Kammerversammlung obliegt insbesondere,

1. die Satzung der Notarkammer nach § 66 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen;
2. die Richtlinien nach § 67 Abs. 2 zu beschließen;
3. die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge, Gebühren und Auslagen zu bestimmen;
4. die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
5. die Abrechnung des Vorstands über die Einnahmen und Ausgaben der Notarkammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen.¹¹⁷

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift eingefügt.

116 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „Kammer“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) und Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) haben Abs. 1 Satz 2 und 4 eingefügt.

117 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Nr. 1 bis 3 in Abs. 4 in Nr. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 4 Nr. 1 und 2 eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Versammlung der Kammer“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

§ 71a Durchführung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung findet vorbehaltlich des Absatzes 2 in Präsenz aller Beteiligten am Ort der Versammlung statt.

(2) Die Satzung der Notarkammer kann vorsehen, dass die Kammerversammlung auch wie folgt stattfinden kann:

1. in Präsenz und gleichzeitig online (hybride Kammerversammlung) oder
2. ausschließlich online (virtuelle Kammerversammlung).

Das Nähere zu hybriden und virtuellen Kammerversammlungen bestimmt die Satzung. Die Satzung kann dabei vorsehen, dass bestimmte Gegenstände nicht in hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen behandelt werden dürfen. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Präsident die Form der Kammerversammlung bei deren Einberufung.

(3) Sieht die Satzung der Notarkammer hybride oder virtuelle Kammerversammlungen vor, so dürfen diese nur abgehalten werden, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

1. in der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder online zur Versammlung zuschalten können,
2. die gesamte Versammlung muss in Bild und Ton übertragen werden,
3. die online teilnehmenden Mitglieder müssen ihr Stimmrecht entweder während der Versammlung elektronisch oder im Anschluss an die Versammlung durch schriftliche Stimmabgabe ausüben können und
4. die Rechte der Mitglieder nach diesem Gesetz und nach der Satzung der Notarkammer müssen gewahrt werden.

Bei einer virtuellen Kammerversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Versammlung ausschließlich online stattfindet.¹¹⁸

§ 72 Regelung durch Satzung

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Notarkammer und ihre Zuständigkeiten trifft die Satzung.¹¹⁹

Artikel 9 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 bis 3 jeweils „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 20 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Versammlung“ durch „Kammerversammlung“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 20 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 und 5 jeweils „Kammer“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 60 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Kammerversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, schriftlich oder durch öffentliche Einladung in den Blättern, die durch die Satzung bestimmt sind, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Kammerversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. In dringenden Fällen kann der Präsident die Kammerversammlung mit kürzerer Frist einberufen.“

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat in Abs. 4 Nr. 3 „Gebühren und Auslagen“ nach „Beiträge“ eingefügt.

118 QUELLE

26.10.2024.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320) hat die Vorschrift eingefügt.

119 ÄNDERUNGEN

§ 73 Erhebung von Beiträgen

(1) Die Notarkammer erhebt von den Notaren Beiträge, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rückständige Beiträge können auf Grund einer von dem Präsidenten der Notarkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Notarkammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

(3) Nimmt der Notar bei der Notarkammer Anlagen, Einrichtungen und Tätigkeiten für die Führung seiner Akten und Verzeichnisse in Anspruch, kann die Notarkammer dafür von dem Notar Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.¹²⁰

§ 74 Auskunfts-, Vorlage- und Vorladerecht

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Akten und Verzeichnissen sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Notarkammer verlangen. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 4 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Amtspflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf eintausend Euro nicht übersteigen. Das Zwangsgeld fließt der Notarkammer zu; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben.¹²¹

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

120 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 „Kammer“ nach „Siegel der“ durch „Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat Abs. 3 eingefügt.

121 ÄNDERUNGEN

16.01.1969.—Artikel III Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflicht zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsstrafen fließen zur Kasse der Notarkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben.“

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten zur Auskunft und zum persönlichen Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Zwangsgeld bis zu dreihundert Deutsche Mark festsetzen. Das Zwangsgeld fließt zur Kasse der Notarkammer; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 1 Satz 2 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat in Abs. 2 Satz 2 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 21 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Kammer“ durch „der Notarkammer“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 75 Ermahnung

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notare und Notarassessoren zu ermahnen, wenn diese eine Amtspflichtverletzung leichter Art begangen haben. Die Notarkammer hat die Einleitung eines auf eine Ermahnung gerichteten Verfahrens der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Will die Aufsichtsbehörde das Verfahren übernehmen, hat sie dies der Notarkammer anzuzeigen. Die Befugnis der Notarkammer nach Satz 1 endet, wenn gegen den Notar oder Notarassessor ein Verfahren nach § 94 oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Für die Verjährung gilt § 95a Absatz 1 Satz 1.

(2) Vor einer Ermahnung ist der Notar oder Notarassessor zu hören.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Der Aufsichtsbehörde ist eine Kopie zu übermitteln.

(4) Gegen eine Ermahnung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird der Einspruch vom Vorstand zurückgewiesen, so kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluss. Auf das Verfahren des Gerichts sind im Übrigen die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Eine Ermahnung lässt das Recht der Aufsichtsbehörde zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es keine schuldhaft Amtspflichtverletzung festgestellt hat, so ist die Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren. Wird gegen den Notar oder Notarassessor eine Disziplinarmaßnahme verhängt, so wird eine bereits ausgesprochene Ermahnung unwirksam.¹²²

Artikel 1 Nr. 61 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Pflichten“ durch „Amtspflichten“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat in Abs. 1 Satz 1 „Büchern und Akten“ durch „Akten und Verzeichnissen“ ersetzt.

122 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Ordnungswidrigkeiten“ durch „ordnungswidrigem Verhalten“ ersetzt.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege bleibt unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.

(3) Über Gegenvorstellungen des Notars oder Notarassessors entscheiden die Aufsichtsbehörden.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat Satz 4 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Auf das Verfahren des Gerichts sind im übrigen die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Disziplinarverfügung entsprechend anzuwenden.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

Abschnitt 2 Bundesnotarkammer¹²³

§ 76 Bildung; Sitz

- (1) Die Notarkammern werden zu einer Bundesnotarkammer zusammengeschlossen.
- (2) Der Sitz der Bundesnotarkammer wird durch ihre Satzung bestimmt.¹²⁴

§ 77 Rechtsstatus; Aufsicht; Genehmigung der Satzung

- (1) Die Bundesnotarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Staatsaufsicht über die Bundesnotarkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Bundesnotarkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (3) Die Satzung der Bundesnotarkammer und ihre Änderungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden, bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.¹²⁵

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Auf das Verfahren des Gerichts sind im Übrigen die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen nach § 94 oder im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

123 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „2. Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

124 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

125 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ und in Abs. 3 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 78 Aufgaben

(1) Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
4. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;
5. durch Beschluss der Generalversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Absatz 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen;
6. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen;
7. den Elektronischen Notariatsaktenspeicher (§ 78k) zu führen;
8. das Notarverzeichnis (§ 78l) zu führen;
9. die besonderen elektronischen Notarpostfächer (§ 78n) einzurichten;
10. ein Videokommunikationssystem zu betreiben, das die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes (§ 78p) ermöglicht.

(2) Die Bundesnotarkammer führt

1. das Zentrale Vorsorgeregister (§ 78a),
2. das Zentrale Testamentsregister (§ 78c),
3. das Elektronische Urkundenarchiv (§ 78h).

(3) Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere

1. Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen,
2. Notardaten verwalten und
3. die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten sowie die elektronische Aktenführung und die sonstige elektronische Datenverarbeitung der Notare unterstützen.¹²⁶

Artikel 1 Nr. 63 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

126 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 38 lit. b des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. durch Beschluß der Vertreterversammlung allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufzustellen;“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „sowie Notardaten verwalten und die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten unterstützen“ am Ende eingefügt.

29.03.2013.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „nach § 78a“ nach „Betreuungsverfügungen“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „und sonstige Daten nach § 78b“ nach „Urkunden“ eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 2 Satz 2 und 6 jeweils „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 „§ 34a Absatz 1 Satz 1“ durch „§ 34a Absatz 1 und 2“ und „§ 347 Absatz 1 Satz 1“ durch „§ 347 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78

(1) Die Bundesnotarkammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere

1. in Fragen, welche die Gesamtheit der Notarkammern angehen, die Auffassung der einzelnen Notarkammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen;
2. in allen die Gesamtheit der Notarkammern berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Bundesnotarkammer den zuständigen Gerichten und Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen;
3. die Gesamtheit der Notarkammern gegenüber Behörden und Organisationen zu vertreten;
4. Gutachten zu erstatten, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten der Notare anfordert;
5. durch Beschluß der Vertreterversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen;
6. Richtlinien für die Ausbildung der Hilfskräfte der Notare aufzustellen.

(2) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde je ein automatisiertes elektronisches Register über

1. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen nach § 78a (Zentrales Vorsorgeregister) und
2. die Verwahrung erbgolgerelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78b (Zentrales Testamentsregister).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch jeweils eine Rechtsverordnung zum Zentralen Vorsorgeregister und zum Zentralen Testamentsregister mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung der Register, über Auskunft aus den Registern, über Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen, über Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit zu treffen. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. In der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78c Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung zum Zentralen Testamentsregister Ausnahmen zugelassen werden von:

1. § 78c Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78c Satz 4;
3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(3) Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen sowie Notardaten verwalten und die elektronische Kommunikation der Notare mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten unterstützen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 64 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 64 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 „Notaraktenspeicher“ durch „Notariatsaktenspeicher“ ersetzt.

§ 78a Zentrales Vorsorgeregister; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben aufgenommen werden über

1. Vollmachtgeber,
2. Bevollmächtigte,
3. die Vollmacht und deren Inhalt,
4. Vorschläge zur Auswahl des Betreuers,
5. Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung,
6. den Vorschlagenden,
7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden und
8. den Ersteller einer Patientenverfügung.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Auskunft aus dem Register,
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.¹²⁷

01.08.2022.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 eingefügt.

127 QUELLE

31.07.2004.—Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat in Abs. 2 Satz 1 „und dem Landgericht als Beschwerdegericht“ nach „Vormundschaftsgericht“ eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 24 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 2 Satz 1 „Vormundschaftsgericht und dem Landgericht als Beschwerdegericht“ durch „Gericht“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten (Zentrales Vorsorgeregister). In dieses Register dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.“

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesnotarkammer führt ein automatisiertes Register über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen (Zentrales Vorsorgeregister). In dieses Register dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht, deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl eines Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und den Vorschlagenden aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Justiz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Dem Gericht wird auf Ersuchen Auskunft aus dem Register erteilt. Die Auskunft kann im Wege der Datenfernübertragung erteilt werden. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 78b Auskunft und Gebühren

(1) Die Registerbehörde erteilt Gerichten und Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister. Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist. Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(2) Das Zentrale Vorsorgeregister wird durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren für die Aufnahme von Erklärungen in das Register erheben. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme, der dauerhaften Führung und der Nutzung des Zentralen Vorsorgeregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Dabei ist auch der für die Aufnahme von Erklärungen in das Register gewählte Kommunikationsweg zu berücksichtigen.

(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.¹²⁸

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, die Auskunft aus dem Register und über Anmeldung, Änderung, Eintragung, Widerruf und Löschung von Eintragungen zu treffen.“

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78a

In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben über Vollmachtgeber, Bevollmächtigte, die Vollmacht und deren Inhalt sowie über Vorschläge zur Auswahl des Betreuers, Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung und über den Vorschlagenden aufgenommen werden.“

01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Betreuungsverfügungen“ durch „ , Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 5 „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 7 und 8 eingefügt.

128 QUELLE

31.07.2004.—Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Bundesnotarkammer kann für die Aufnahme von Erklärungen in das Register nach § 78a Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den mit der Einrichtung und dauerhaften Führung des Registers sowie den mit der Nutzung des Registers durchschnittlich verbundenen Personal- und Sachkosten. Hierbei kann insbesondere der für die Anmeldung einer Eintragung gewählte Kommunikationsweg angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren durch Satzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz.“

29.03.2013.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden aufgenommen, die ab 1. Januar 2012 von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (Absatz 4 sowie § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu übermitteln sind.“

§ 78c Zentrales Testamentsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über die Verwahrung erbfolgerrelevanter Urkunden und sonstige Daten nach § 78d. Die Erhebung und Verwendung der Daten ist auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Registerbehörde, der Nachlassgerichte und der Verwahrstellen Erforderliche zu beschränken. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung und Führung des Registers,
2. die Auskunft aus dem Register,
3. die Anmeldung, Änderung und Löschung von Registereintragungen,
4. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und
5. die Einzelheiten der Datensicherheit.

(3) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von

1. § 78e Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft;
2. der elektronischen Benachrichtigung nach § 78e Satz 4;

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) von Notaren (§ 34a Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes) oder Gerichten (Absatz 4 sowie § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ab 1. Januar 2012 zu übermitteln sind,“.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78b

(1) In das Zentrale Testamentsregister werden aufgenommen:

1. Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden, die
 - a) von Notaren nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes oder von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind,
 - b) nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind,
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind.

Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des dreißigsten auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) Erbfolgerrelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerrelevanter Urkunden erforderlich sind.

(3) Registerfähig sind nur erbfolgerrelevante Urkunden, die

1. öffentlich beurkundet oder
2. in amtliche Verwahrung genommen

worden sind.

(4) Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerrelevante Urkunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78 Absatz 2 Satz 2 bis 5 erlassenen Rechtsverordnung. Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.“
01.01.2023.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Ärzten“ nach „Gerichten“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹²⁹

§ 78d Inhalt des Zentralen Testamentsregisters

(1) In das Zentrale Testamentsregister werden Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden aufgenommen, die

1. von Notaren nach § 34a Absatz 1 oder 2 des Beurkundungsgesetzes zu übermitteln sind oder
2. von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind.

129 QUELLE

31.07.2004.—Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 24 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die weitere Beschwerde ist nicht zulässig.“

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Gegen Entscheidungen der Bundesnotarkammer nach den §§ 78a und 78b findet die Beschwerde statt. Sie ist bei der Bundesnotarkammer einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie nicht ab, legt sie die Beschwerde dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

29.03.2013.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) hat in Satz 2 „Verwahrangaben“ durch „Angaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Sie benachrichtigt, soweit erforderlich, unverzüglich das zuständige Nachlassgericht und die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben.“

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 24 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ab 1. Januar 2012 teilt das zuständige Standesamt der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mit (Sterbefallmitteilung).“

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78c

Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorliegen. Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 und
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Die Benachrichtigung erfolgt elektronisch.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 65 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 „Absatz 1 bis 3“ nach „§ 347“ gestrichen.

Weiterer Inhalt des Zentralen Testamentsregisters sind

1. Verwahrangaben, die nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind, und
2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes überführt worden sind.

Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.

(2) Erbfolgerelevante Urkunden sind Testamente, Erbverträge und alle Urkunden mit Erklärungen, welche die Erbfolge beeinflussen können, insbesondere Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erb- und Zuwendungsverzichtsverträge, Ehe- und Lebenspartnerschaftsverträge und Rechtswahlen. Verwahrangaben sind Angaben, die zum Auffinden erbfolgerelevanter Urkunden erforderlich sind.

(3) Registerfähig sind nur erbfolgerelevante Urkunden, die

1. öffentlich beurkundet worden sind oder
2. in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

(4) Handelt es sich bei einem gerichtlichen Vergleich um eine erbfolgerelevante Urkunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1, übermittelt das Gericht unverzüglich die Verwahrangaben an die das Zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde nach Maßgabe der nach § 78c Absatz 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung. Der Erblasser teilt dem Gericht die zur Registrierung erforderlichen Daten mit.¹³⁰

130 QUELLE

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.03.2013.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „über Verwahrangaben“ nach „Auskunft“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „zur Ermittlung erbfolgerelevanter Urkunden“ nach „sie“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder registrierte“ nach „verwahrte“ eingefügt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 25 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 3 Satz 2 „Absatz 1 Satz 1“ durch „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78d

(1) Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister und dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

Die Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister wird nur erteilt, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gerichte und Notare erforderlich ist. Auskünfte aus dem Zentralen Testamentsregister können zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden.

(2) Die Befugnis der Gerichte und Notare zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(3) Die Registerbehörde kann Gerichte bei der Ermittlung besonders amtlich verwahrter Urkunden unterstützen, für die mangels Verwahrungsnachricht keine Eintragung im Zentralen Testamentsregister vorliegt. Die Verwahrangaben der nach Satz 1 ermittelten Verfügungen von Todes wegen sind nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Zentrale Testamentsregister zu melden.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 66 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In das Zentrale Testamentsregister werden aufgenommen:

1. Verwahrangaben zu erbfolgerelevanten Urkunden, die

§ 78e Sterbefallmitteilung

Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 und
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1.

Die Benachrichtigung erfolgt elektronisch.¹³¹

a) von Notaren nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes oder von Gerichten nach Absatz 4 Satz 1 sowie nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übermitteln sind,

b) nach § 1 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind,

2. Mitteilungen, die nach § 9 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes zu überführen sind.

Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

131 QUELLE

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.03.2013.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 554) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 4 Satz 2 „und für Verbraucherschutz“ am Ende eingefügt.

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78e

(1) Das Zentrale Vorsorgeregister und das Zentrale Testamentsregister werden durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für:

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister,
2. die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister und
3. die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Testamentsregister nach § 78d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Antragsteller und derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Erblasser;
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, Inbetriebnahme, dauerhaften Führung und Nutzung des jeweiligen Registers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Dabei sind auch zu berücksichtigen

1. für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Vorsorgeregister: der gewählte Kommunikationsweg;
2. für die Aufnahme von Erklärungen in das Zentrale Testamentsregister und für Auskünfte: die Kosten für die Überführung der Verwahrungsnachrichten nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz.

Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 9 Absatz 1 und 3 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.

§ 78f Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister

(1) Die Registerbehörde erteilt auf Ersuchen

1. Gerichten Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

Die Auskunft wird nur erteilt, soweit sie im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gerichte und Notare erforderlich ist. Auskünfte können zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen Einwilligung eingeholt werden.

(1a) Auf Ersuchen erteilt die Registerbehörde in Angelegenheiten, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffen, innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140; L 363 vom 18.12.2014, S. 186) auch

1. ausländischen Gerichten im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 und ausländischen Behörden, die für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses zuständig sind, Auskunft aus dem Zentralen Testamentsregister sowie
2. Notaren, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands niedergelassen sind, Auskunft über Verwahrangaben aus dem Zentralen Testamentsregister.

Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(3) Die Registerbehörde kann Gerichte bei der Ermittlung besonders amtlich verwahrter Urkunden unterstützen, für die mangels Verwahrungsnachricht keine Eintragung im Zentralen Testamentsregister vorliegt. Die Verwahrangaben der nach Satz 1 ermittelten Verfügungen von Todes wegen sind nach § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Zentrale Testamentsregister zu melden.¹³²

(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung jeweils durch eine Gebührensatzung. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

(5) Gerichte und Notare können die nach Absatz 3 bestimmten Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 67 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in den Sätzen 2 und 3 Nr. 1 und 2 jeweils „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

132 QUELLE

28.12.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 78f

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78e findet die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Registerbehörde einzulegen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 68 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 68 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Absatz 1 bis 3“ nach „§ 347“ gestrichen.

§ 78g Gebührenerhebung für das Zentrale Testamentsregister

(1) Das Zentrale Testamentsregister wird durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Aufnahme von Erklärungen in das Testamentsregister und
2. die Erteilung von Auskünften aus dem Testamentsregister nach § 78f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 1a Satz 1.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 der Erblasser,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Veranlasser des Auskunftsverfahrens.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 78d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.

(4) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.¹³³

§ 78h Elektronisches Urkundenarchiv; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt als Urkundenarchivbehörde ein zentrales elektronisches Archiv, das den Notaren die Führung der elektronischen Urkundensammlung, des Urkundenverzeichnisses und des Verwahrungsverzeichnisses ermöglicht (Elektronisches Urkundenarchiv). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Urkundenarchivbehörde.

(2) Die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität, die Vertraulichkeit und die Transparenz der Daten des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses und der im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumente müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist gewährleistet sein. Die Urkundenarchivbehörde trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Erhaltung des Beweiswerts der verwahrten elektronischen Dokumente dauerhaft zu gewährleisten, ohne dass es einer erneuten Signatur durch die verwahrende Stelle bedarf.

(3) Elektronische Dokumente, die im Elektronischen Urkundenarchiv zusammen verwahrt werden, müssen derart miteinander verknüpft sein, dass sie nur zusammen abgerufen werden können. § 42 Absatz 3 und § 49 Absatz 5 des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt.

133 QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gebühren des Zentralen Testamentsregisters“.

Artikel 1 Nr. 69 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und Absatz 1a Satz 1“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 69 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Zentralen Testamentsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Dabei sind auch die Kosten für die Überführung der Verwahrungsnachrichten nach dem Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz zu berücksichtigen. Die durch die Aufnahme von Mitteilungen nach § 9 Absatz 1 und 3 des Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetzes entstehenden Kosten bleiben außer Betracht.“

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs,
2. die Führung und den technischen Betrieb,
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.¹³⁴

§ 78i Zugangsberechtigung zum Elektronischen Urkundenarchiv

Der Zugang zum Urkundenverzeichnis, zum Verwahrungsverzeichnis und zu den im Elektronischen Urkundenarchiv verwahrten elektronischen Dokumenten steht ausschließlich der für die Verwahrung zuständigen Stelle zu. Hierzu trifft die Urkundenarchivbehörde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.¹³⁵

§ 78j Gebührenerhebung für das Elektronische Urkundenarchiv

(1) Das Elektronische Urkundenarchiv wird durch Gebühren finanziert. Die Urkundenarchivbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung und
2. die Führung des Verwahrungsverzeichnisses.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 derjenige, der zur Zahlung der Kosten für die jeweilige notarielle Amtshandlung verpflichtet ist, abweichend hiervon
 - a) im Fall des § 119 Absatz 1 die Staatskasse,
 - b) im Fall des § 119 Absatz 3 der Notar,
 - c) im Fall des § 119 Absatz 4 die Notarkammer,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 der Notar.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Notare können die Gebühren für die Urkundenarchivbehörde entgegennehmen.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Urkundenarchivs durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Bei der Bemessung der Gebühren für die Aufnahme von elektronischen Dokumenten in die elektronische Urkundensammlung kann der Umfang des elektronischen Dokuments berücksichtigt werden. Die Gebühr kann im Fall von Unterschriftsbeglaubigungen, die nicht mit der Fertigung eines Entwurfs in Zusammenhang stehen, niedriger bemessen werden.

(4) Die Urkundenarchivbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.¹³⁶

134 QUELLE
09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

135 QUELLE
09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

136 QUELLE
09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Gebühren des Elektronischen Urkundenarchivs“.

§ 78k Elektronischer Notariatsaktenspeicher; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt einen zentralen elektronischen Aktenspeicher, der den Notaren die elektronische Führung ihrer nicht im Elektronischen Urkundenarchiv zu führenden Akten und Verzeichnisse sowie die Speicherung sonstiger Daten ermöglicht (Elektronischer Notariatsaktenspeicher).

(2) Der Elektronische Notariatsaktenspeicher wird durch Gebühren finanziert. Die Bundesnotarkammer kann Gebühren erheben für die elektronische Führung von Akten und Verzeichnissen sowie die Speicherung sonstiger Daten im Elektronischen Notariatsaktenspeicher. Zur Zahlung der Gebühren ist der Notar verpflichtet.

(3) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme sowie der dauerhaften Führung und Nutzung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.

(4) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Elektronischen Notariatsaktenspeichers,
2. die Führung und den technischen Betrieb,
3. die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung,
4. die Einzelheiten der Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Verwaltungs- und Zugangsberechtigungen.¹³⁷

§ 78l Notarverzeichnis

(1) Die Bundesnotarkammer führt ein elektronisches Verzeichnis der Notare und Notariatsverwalter (Notarverzeichnis). Jede Notarkammer gibt die Daten zu den in ihr zusammengeschlossenen Notaren und zu den in ihrem Bezirk bestellten Notariatsverwaltern in das Notarverzeichnis ein.

(2) Das Notarverzeichnis dient der Information der Behörden und Gerichte, der Rechtsuchenden und der anderen am Rechtsverkehr Beteiligten über die bestellten Notare und Notariatsverwalter sowie über die Zuständigkeit für die Verwahrung notarieller Akten und Verzeichnisse. Darüber hinaus dient es der Erfüllung der Aufgaben der Notarkammern und der Bundesnotarkammer. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jedem unentgeltlich zu. Die Suche in dem Verzeichnis wird durch ein elektronisches Suchsystem ermöglicht.

(3) In das Notarverzeichnis sind einzutragen:

1. die von der Landesjustizverwaltung nach § 67 Absatz 6 Nummer 1 bis 5 mitgeteilten Tatsachen unter Angabe des jeweils maßgeblichen Datums,
2. der Familienname und der oder die Vornamen sowie frühere Familiennamen, die der Notar oder Notariatsverwalter seit seiner Bestellung geführt hat,
3. Zuständigkeiten für die Aktenverwahrung mit Ausnahme solcher nach § 45 Absatz 1,

137 QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronischer Notaraktenspeicher; Verordnungsermächtigung“.

Artikel 1 Nr. 70 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 jeweils „Notaraktenspeicher“ durch „Notariatsaktenspeicher“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 70 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 und 5 Nr. 1 jeweils „Notaraktenspeichers“ durch „Notariatsaktenspeichers“ ersetzt.

4. der Amtssitz, die Anschrift von Geschäftsstellen sowie die Orte und Termine auswärtiger Sprechtage,
5. die Kammerzugehörigkeit,
6. die Bezeichnung des besonderen elektronischen Notarpostfachs,
7. die Telekommunikationsdaten, die der Notar oder Notariatsverwalter mitgeteilt hat,
8. Sprachkenntnisse, soweit der Notar oder Notariatsverwalter solche mitteilt.

Die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind von der jeweiligen Notarkammer, die Eintragungen zu Satz 1 Nummer 6 bis 8 von der Bundesnotarkammer vorzunehmen. Eintragung zu Notarvertretungen können auch unmittelbar durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Notarkammern, die Bundesnotarkammer und die Aufsichtsbehörde tragen die datenschutzrechtliche Verantwortung für die jeweils von ihnen in das Verzeichnis eingegebenen Daten.

(4) Die zu einem Anwaltsnotar zu erhebenden Daten können auch automatisiert aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) abgerufen werden. Das Gleiche gilt bei der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Notariatsverwalter oder zur Notarvertretung.

(5) Das Notarverzeichnis kann auch Eintragungen zu früheren Notaren, Notariatsverwaltern und vergleichbaren anderen Amtspersonen enthalten. Zuständig für Eintragungen zu früheren Amtspersonen sind die Notarkammern, die zur Zeit der Amtstätigkeit der früheren Amtspersonen für Eintragungen nach Absatz 1 Satz 2 zuständig waren. Zu früheren Amtspersonen sind nur die Angaben einzutragen, die zum Auffinden derjenigen Urkunden erforderlich sind, die von ihnen beurkundet wurden.

(6) Die Eintragungen im Notarverzeichnis sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.¹³⁸

138 QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 71 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Notarkammern nehmen Eintragungen unverzüglich auf Grund der Benachrichtigungen durch die Landesjustizverwaltung gemäß § 67 Absatz 6 vor.“

Artikel 1 Nr. 71 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „über die bestellten Notare und Notariatsverwalter sowie über die Zuständigkeit für die Verwahrung notarieller Akten und Verzeichnisse“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „jeweiligen Notarkammer“ durch „Notarkammern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „Nummer 1 bis 5“ nach „Absatz 6“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „oder Notariatsverwalter“ nach „Notar“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „ , die dem Notar nach § 51 Absatz 1 und 3 übertragen sind“ durch „mit Ausnahme solcher nach § 45 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und 8 jeweils „oder Notariatsverwalter“ nach „Notar“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 71 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Eintragung von Notarvertretern kann auch unmittelbar durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen.“

Artikel 1 Nr. 71 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 bis 6 neu gefasst. Abs. 4 bis 6 lauteten:

„(4) Absatz 3 gilt für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) Ist ein Notar zu gleichzeitiger Amtsausübung neben dem Beruf des Rechtsanwalts bestellt, können die zu seiner Person zu erhebenden Daten auch automatisiert aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) abgerufen werden. Das Gleiche gilt bei der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Notarvertreter.

(6) Wenn die Eintragungen zur Information der in Absatz 2 Satz 1 genannten Beteiligten über die Zuständigkeit für die Verwahrung von Akten und Verzeichnissen eines Notars oder sonst zur Erfüllung

§ 78m Verordnungsermächtigung zum Notarverzeichnis

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Datenerhebung für das Notarverzeichnis, der Führung des Notarverzeichnisses und der Einsichtnahme in das Notarverzeichnis. Soweit in der Rechtsverordnung nicht anders geregelt, bleibt die Zulässigkeit der Einrichtung gemeinsamer Verfahren nach § 11 des E-Government-Gesetzes unberührt.

(2) Die Rechtsverordnung kann vorsehen oder gestatten, dass weitere den in § 78l Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Zwecken sowie der Bestellung einer Notarvertretung und seiner Tätigkeit dienende Angaben gespeichert werden. Sie hat in diesem Fall deren Verwendungszweck näher zu bestimmen. Dabei kann insbesondere das Einsichtsrecht beschränkt oder ausgeschlossen werden.¹³⁹

§ 78n Besonderes elektronisches Notarpostfach; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer richtet für jeden in das Notarverzeichnis eingetragenen Notar ein persönliches elektronisches Postfach ein (besonderes elektronisches Notarpostfach).

(2) Die Bundesnotarkammer hat sicherzustellen, dass der Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Die Bundesnotarkammer kann unterschiedlich ausgestaltete Zugangsberechtigungen für Notare und andere Personen vorsehen. Sie ist berechtigt, die in dem besonderen elektronischen Notarpostfach gespeicherten Nachrichten nach angemessener Zeit zu löschen. Das besondere elektronische Notarpostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(3) Wird das Erlöschen des Amtes des Notars oder die vorläufige Amtsenthebung in das Notarverzeichnis eingetragen, hebt die Bundesnotarkammer die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Notarpostfach auf. Sie löscht das besondere elektronische Notarpostfach, sobald es nicht mehr benötigt wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Notariatsverwalter entsprechend.

(5) Die Bundesnotarkammer kann auch für Notarvertretungen, für Notarassessoren, für sich selbst, für die Notarkammern und für andere notarielle Einrichtungen besondere elektronische Notarpostfächer einrichten. Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 ist anzuwenden.

(6) Der Inhaber des besonderen elektronischen Notarpostfachs ist verpflichtet, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das besondere elektronische Notarpostfach zur Kenntnis zu nehmen.

(7) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der besonderen elektronischen Notarpostfächer, insbesondere Einzelheiten

1. ihrer Einrichtung und der hierzu erforderlichen Datenübermittlung,
2. ihrer technischen Ausgestaltung einschließlich ihrer Barrierefreiheit,
3. ihrer Führung,
4. der Zugangsberechtigung und der Nutzung,
5. des Löschens von Nachrichten und
6. ihrer Löschung.¹⁴⁰

der Aufgaben der Notarkammer oder der Bundesnotarkammer nicht mehr erforderlich sind, werden sie gelöscht.“

139 QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 72 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 2 Satz 1 „eines Notarvertreters“ durch „einer Notarvertretung“ ersetzt.

140 QUELLE

§ 78o Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78g und der Urkundenarchivbehörde nach § 78j, auch soweit diese auf Grund einer Rechtsverordnung oder Satzung nach den genannten Vorschriften erfolgen, findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Beschwerden, denen sie nicht abhilft, legt sie dem Landgericht am Sitz der Bundesnotarkammer vor.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.¹⁴¹

§ 78p Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer betreibt ein Videokommunikationssystem, das den Notaren die Vornahme von Urkundstätigkeiten mittels Videokommunikation nach den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.

(2) Der Betrieb des Videokommunikationssystems umfasst insbesondere auch

1. die technische Abwicklung der Videokommunikation zwischen den Notaren und den Beteiligten,
2. die technische Durchführung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 16c Satz 1 des Beurkundungsgesetzes,
3. das Auslesen eines elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums nach § 16c Satz 2 des Beurkundungsgesetzes und
4. das Erstellen einer qualifizierten elektronischen Signatur und das Versehen der elektronischen Urkunde mit dieser.

Das Videokommunikationssystem kann weitere Funktionen umfassen, die der Anbahnung, der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Vollzug der Urkundstätigkeit dienen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Einrichtung des Videokommunikationssystems,
2. den technischen Betrieb des Videokommunikationssystems,
3. die für die Funktionen des Videokommunikationssystems erforderlichen Datenverarbeitungen,
4. die Datensicherheit und
5. die Erteilung und Entziehung der technischen Zugangsberechtigungen.¹⁴²

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 73 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in Abs. 1 „zum 1. Januar 2018“ nach „richtet“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 73 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 5 und 6 eingefügt.

141 QUELLE

09.06.2017.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat die Vorschrift eingefügt.

142 QUELLE

14.08.2021.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) und Artikel 2 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 78q Gebührenerhebung für das Videokommunikationssystem

(1) Das Videokommunikationssystem wird durch Gebühren finanziert, zu deren Zahlung die Notare verpflichtet sind. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der mit der Einrichtung und dem Betrieb des Videokommunikationssystems verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird.

(2) Die Bundesnotarkammer bestimmt die Gebühren nach Absatz 1 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Gebührensatzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.¹⁴³

§ 79 Organe

Die Organe der Bundesnotarkammer sind das Präsidium und die Generalversammlung.¹⁴⁴

§ 80 Präsidiums

Das Präsidium der Bundesnotarkammer besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Fünf Mitglieder des Präsidiums müssen hauptberufliche Notare sein, vier Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. Jeweils ein hauptberuflicher Notar und ein Anwaltsnotar amtieren dabei als Vertretung des Präsidenten.¹⁴⁵

§ 81 Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Wählbar sind die Präsidenten der Notarkammern und die von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder ihrer Notarkammer. § 69c gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Satzung der Notarkammer die der Bundesnotarkammer tritt.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der auf sein Ausscheiden folgenden Generalversammlung für den Rest seiner Wahlzeit ein neues Mitglied zu wählen.¹⁴⁶

01.08.2022.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) und Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) haben Abs. 1 und 2 eingefügt.

143 QUELLE

14.08.2021.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat die Vorschrift eingefügt.
ÄNDERUNGEN

144 ÄNDERUNGEN

01.08.2022.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) hat Abs. 1 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

145 ÄNDERUNGEN

Artikel 1 Nr. 74 desselben Gesetzes hat „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 38a des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat Satz 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Präsident, ein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare, ein Stellvertreter des Präsidenten und zwei Mitglieder Anwaltsnotare sein.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 75 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 80

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern. Vier Mitglieder des Präsidiums müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein, drei Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. Ein Stellvertreter muß ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar, ein Stellvertreter Anwaltsnotar sein.“

146 ÄNDERUNGEN

§ 81a Verschwiegenheitspflicht; Inanspruchnahme von Dienstleistungen

(1) Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Präsidiums und der Angestellten der Bundesnotarkammer sowie der Personen, die von der Bundesnotarkammer oder den Mitgliedern ihres Präsidiums zur Mitarbeit herangezogen werden, gilt § 69a Absatz 1 und 2 entsprechend.

(2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bundesnotarkammer gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht des Notars nach § 18 unterliegen, § 26a Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sinngemäß.¹⁴⁷

§ 82 Aufgaben des Präsidenten und des Präsidiums

(1) Der Präsident vertritt die Bundesnotarkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) In den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident den Vorsitz.

(3) Das Präsidium erstattet dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz jährlich Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums. Es zeigt ihm ferner das Ergebnis der Wahlen zum Präsidium an.¹⁴⁸

§ 83 Generalversammlung

(1) Die Bundesnotarkammer faßt ihre Beschlüsse regelmäßig auf Generalversammlungen.

(2) Die der Bundesnotarkammer in § 78 Abs. 1 Nr. 4 zugewiesenen Aufgaben erledigt das Präsidium nach Anhörung der Generalversammlung. In dringenden Fällen kann die Anhörung unterbleiben; die Mitglieder sind jedoch unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.¹⁴⁹

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 76 lit. a litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 76 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Wählbar ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung.“

Artikel 1 Nr. 76 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

147 QUELLE

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 81a

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer, der von ihr zur Mitarbeit herangezogenen Notare und Notarassessoren sowie der Angestellten der Bundesnotarkammer zur Verschwiegenheit gilt § 69a entsprechend.“

148 ÄNDERUNGEN

08.09.2015.—Artikel 136 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 3 Satz 1 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 78 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt und „einen schriftlichen“ nach „jährlich“ gestrichen.

149 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 „Abs. 1“ nach „§ 78“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

§ 84¹⁵⁰

§ 85 Einberufung der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten schriftlich einberufen. Er führt in ihr den Vorsitz. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands beantragen.

(2) Bei der Einberufung der Generalversammlung ist der Gegenstand anzugeben, über den Beschluss gefasst werden soll. Über einen Gegenstand, der nicht innerhalb der in der Satzung für die Einberufung vorgesehenen Fristen mitgeteilt wurde, kann nur mit Zustimmung aller Notarkammern Beschluss gefasst werden.

(3) Die Satzung der Bundesnotarkammer kann in entsprechender Anwendung des § 71a Absatz 2 vorsehen, dass die Generalversammlung auch als hybride oder virtuelle Generalversammlung stattfinden kann. In diesem Fall gilt § 71a Absatz 3 entsprechend.

(4) Beschlüsse der Generalversammlung können auch ohne Sitzung gefasst werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen. Abstimmungen außerhalb von Sitzungen sind schriftlich durchzuführen.¹⁵¹

§ 86 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Generalversammlung

Artikel 1 Nr. 79 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Vertreterversammlungen“ durch „Generalversammlungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 79 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

150 AUFHEBUNG

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 80 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 84

Die Notarkammern werden in der Vertreterversammlung durch ihre Präsidenten oder durch ein anderes Mitglied vertreten.“

151 ÄNDERUNGEN

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 „schriftlich oder telegrafisch“ durch „in Textform“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 26 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 1 Satz 2 „Versammlung“ durch „Vertreterversammlung“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 85

(1) Die Vertreterversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Er führt den Vorsitz in der Vertreterversammlung. Der Präsident muß sie einberufen, wenn das Präsidium oder mindestens drei Notarkammern es beantragen. Der Antrag der Notarkammern soll schriftlich gestellt werden und den Gegenstand angeben, der in der Vertreterversammlung behandelt werden soll.

(2) In dringenden Fällen kann der Präsident die Vertreterversammlung mit einer kürzeren als der in der Satzung für die Einberufung vorgesehenen Frist einberufen. Der Gegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll, braucht in diesem Fall nicht angegeben zu werden.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch in Textform gefasst werden, wenn nicht mehr als drei Notarkammern widersprechen.“

26.10.2024.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 1 „Zusammenkunft“ durch „Sitzung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 Satz 2 „außerhalb von Sitzungen“ nach „Abstimmungen“ eingefügt.

(1) In der Generalversammlung werden die Notarkammern durch ihren jeweiligen Präsidenten oder ein anderes Mitglied ihrer Notarkammer vertreten. Für ein anderes Mitglied gilt § 69 Absatz 4 und 5 sinngemäß. Teilnahmeberechtigt sind zudem die Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer sowie vom Präsidenten der Bundesnotarkammer besonders zugelassene Personen.

(2) In der Generalversammlung werden die Stimmen der Notarkammern nach den Einwohnerzahlen des Bezirks, für den sie gebildet sind, wie folgt gewichtet:

1. bis zu drei Millionen Einwohner einfach,
2. bis zu sechs Millionen Einwohner zweifach,
3. bis zu neun Millionen Einwohner dreifach,
4. über neun Millionen Einwohner vierfach.

Die Einwohnerzahlen bestimmen sich für jeweils ein Kalenderjahr nach den vor Beginn des Jahres zuletzt veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamts.

(3) In der Generalversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung der Bundesnotarkammer nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln entweder der Stimmen, die hauptberuflichen Notaren zustehen, oder der Stimmen, die Anwaltsnotaren zustehen, widersprochen wird.¹⁵²

§ 87 Bericht des Präsidiums

Das Präsidium hat der Generalversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten.¹⁵³

§ 88 Status der Mitglieder

Die Mitglieder des Präsidiums und der Generalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit und einen Ersatz ihrer notwendigen Ausgaben erhalten.¹⁵⁴

152 ÄNDERUNGEN

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Versammlungen“ durch „Vertreterversammlungen“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 81 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 86

(1) In der Vertreterversammlung hat jede Notarkammer eine Stimme. Im Fall des § 65 Abs. 1 Satz 2 hat die Notarkammer so viele Stimmen, als sie Oberlandesgerichtsbezirke oder Teile von Oberlandesgerichtsbezirken umfaßt; jedoch bleibt hierbei ein Teil eines Oberlandesgerichtsbezirks außer Betracht, wenn die Zahl der in ihm zugelassenen Notare geringer ist als die Zahl der Notare, die in einem nicht zu derselben Notarkammer gehörigen Teil des Oberlandesgerichtsbezirks zugelassen sind.

(2) Zu den Vertreterversammlungen können von jeder Notarkammer so viele Notare entsandt werden, wie die Notarkammer Stimmen hat. Zu den Vertreterversammlungen können darüber hinaus auch Notare zur gutachtlichen Äußerung zu einzelnen Fragen zugelassen werden.

(3) Die Vertreterversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

(4) Die Ausführung von Beschlüssen unterbleibt, wenn ihr eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die hauptberufliche Notare sind, oder von mindestens drei Vierteln der Vertreter, die Anwaltsnotare sind, widerspricht.“

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 9 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

153 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 82 desselben Gesetzes hat „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

§ 89 Regelung durch Satzung

Die näheren Bestimmungen über die Organe der Bundesnotarkammer und ihre Befugnisse trifft die Satzung. Die Satzung und deren Änderungen sind im amtlichen Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer bekanntzumachen.¹⁵⁵

§ 90 Auskunftsrecht

Die Bundesnotarkammer ist befugt, zur Erfüllung der ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben von den Notarkammern Berichte und Gutachten einzufordern.¹⁵⁶

§ 91 Erhebung von Beiträgen

(1) Die Bundesnotarkammer erhebt von den Notarkammern Beiträge, die zur Deckung des persönlichen und sachlichen Bedarfs bestimmt sind.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.¹⁵⁷

Teil 3

Aufsicht; Disziplinarverfahren; gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen¹⁵⁸

Abschnitt 1

Aufsicht¹⁵⁹

§ 92 Aufsichtsbehörden

(1) Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;

154 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. a desselben Gesetzes hat „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 83 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

155 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 84 desselben Gesetzes hat Satz 2 eingefügt.

156 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

157 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 85 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Vertreterversammlung“ durch „Generalversammlung“ ersetzt.

158 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Teils „Dritter Teil“ durch „Teil 3“ und den Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie „ ; gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen Notarsachen“ am Ende eingefügt.

159 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „1. Abschnitt“ durch „Abschnitt 1“ ersetzt.

2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bestimmt die Landesjustizverwaltung die jeweiligen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden.

(3) Eine Rechtsverordnung nach § 60 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch vorsehen, dass das Recht der Aufsicht über die Notare und Notarassessoren dem Präsidenten eines Landgerichts für die Bezirke mehrerer Landgerichte zugewiesen wird. Eine Zuweisung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Zuständigkeiten nach § 13 Absatz 3 Satz 1, § 40 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 2 und § 51a Absatz 1 Satz 2.¹⁶⁰

§ 93 Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren. Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben sind ohne besonderen Anlaß zulässig. Bei einem Neubestellten Notar wird die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Verwahrung der Akten und Verzeichnisse, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

(3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Prüfung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen der Landesjustizverwaltung. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Notarkammer Notare zu Prüfungen hinzuziehen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben einschließlich deren Einzugs sowie der Verwahrungsgeschäfte und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu. Soweit bei dem Notar die Kostenberechnung und der Kosteneinzug bereits von der Notarkasse oder der Ländernotarkasse geprüft wird, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren und ihnen diese auszuhändigen. Der Notar hat ihnen zudem den Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie ihnen die für die Zwecke der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 78i bleibt unberührt. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten und Verzeichnisse vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.¹⁶¹

160 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 86 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.03.2023.—Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. I Nr. 51) hat Abs. 3 eingefügt.

161 ÄNDERUNGEN

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren.

§ 94 Missbilligung

(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren eine Missbilligung auszusprechen, wenn diese eine Amtspflichtverletzung leichter Art begangen haben. Für die Verjährung gilt § 95a Absatz 1 Satz 1.

(2) § 75 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Notarkammer ist eine Kopie der Missbilligung zu übermitteln.

(3) Gegen eine Missbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Deren Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen.

(4) Wird die Beschwerde zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Eine Missbilligung lässt das Recht der Aufsichtsbehörde zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens unberührt. § 75 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.¹⁶²

(2) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher sowie zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu.“

18.12.2007.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) hat in Abs. 3 Satz 4 „und der Kosteneinzug“ nach „Kostenberechnung“ eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Aufbewahrung“ durch „Verwahrung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 87 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „einem Beauftragten der Notarkasse“ durch „der Notarkasse oder der Ländernotarkasse“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) hat in Abs. 2 Satz 2 „Bücher, Verzeichnisse und Akten“ durch „Akten und Verzeichnisse“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „und Bücher“ nach „Verzeichnisse“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen und auszuhändigen, Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie die notwendigen Aufschlüsse zu geben. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.“

162 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „Ordnungswidrigkeiten“ durch „ordnungswidrigem Verhalten“ ersetzt.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten oder Pflichtverletzungen leichterer Art eine Mißbilligung auszusprechen.“

Abschnitt 2 Disziplinarverfahren¹⁶³

§ 95 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Notar oder ein Notarassessor seine Amtspflichten schuldhaft verletzt hat und die Amtspflichtverletzung nicht nur leichter Art war, so hat die Aufsichtsbehörde gegen ihn wegen des Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren einzuleiten.¹⁶⁴

§ 95a Verjährung

(1) Die Verfolgung eines Dienstvergehens verjährt nach fünf Jahren. Abweichend davon

1. beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, wenn das Dienstvergehen eine Maßnahme nach § 97 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 rechtfertigt,
2. tritt keine Verjährung ein, wenn das Dienstvergehen eine Maßnahme nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 rechtfertigt.

(2) Die Verjährung wird gehemmt für die Dauer

1. eines Widerspruchsverfahrens,
2. eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens,
3. einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens entsprechend § 22 des Bundesdisziplinargesetzes,
4. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Strafverfahrens und
5. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsaufsichtlichen Verfahrens.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 88 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 94

(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen. § 75 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, wird die Mißbilligung unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

163 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat in der Überschrift des Abschnitts „2. Abschnitt“ durch „Abschnitt 2“ ersetzt.

164 ÄNDERUNGEN

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 89 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 95

Notare und Notarassessoren, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.“

1. die Einleitung des Disziplinarverfahrens,
2. die Erhebung der Disziplinaranzeige und
3. die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige.¹⁶⁵

§ 96 Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes in der am 31. März 2024 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nehmen die Aufsichtsbehörden, die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.

(2) Mit der Durchführung der Ermittlungen ist eine Person zu beauftragen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Zur Durchführung einer gerichtlichen Vernehmung gemäß § 25 Absatz 2 des Bundesdisziplinargesetzes kann das Gericht das Amtsgericht um Rechtshilfe ersuchen.

(3) Die über § 3 des Bundesdisziplinargesetzes anzuwendenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter finden keine Anwendung. Die Fristen des § 3 des Bundesdisziplinargesetzes in Verbindung mit § 116 Absatz 2 und § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils fünf Wochen.

(4) Von der Anwendbarkeit des § 41 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes kann durch Landesgesetz abgesehen werden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die in Absatz 1 Satz 2 genannten Aufgaben und Befugnisse durch Rechtsverordnung auf den Landesjustizverwaltungen nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(5) Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare regeln, sind nicht anzuwenden.

(6) In Disziplinarverfahren gegen Notare hat das Gericht die Notarkammer, deren Mitglied der Notar ist, von dem Termin der Verhandlung zu benachrichtigen. Vertretern der Notarkammer, die

165 QUELLE

14.08.1981.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Diese Frist wird durch die Verhängung einer Disziplinarverfügung und durch jede sie bestätigende Entscheidung sowie durch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt.“

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 90 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „oder für die Dauer“ durch „und“ ersetzt.

01.08.2022.—Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine zeitlich befristete oder dauernde Entfernung aus dem Amt oder eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige oder die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige unterbrochen. Sie ist für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens und der Aussetzung des Disziplinarverfahrens entsprechend § 22 des Bundesdisziplinargesetzes gehemmt.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt.“

einer Verschwiegenheitspflicht nach § 69a Absatz 1 unterliegen, soll zu einer nicht öffentlichen Verhandlung der Zutritt gestattet werden.¹⁶⁶

§ 97 Disziplinarmaßnahmen

(1) Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Entfernung aus dem Amt.

Die Disziplinarmaßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

(2) Gegen einen hauptberuflichen Notar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz erkannt werden. In diesem Fall hat die Landesjustizverwaltung dem Notar nach Rechtskraft der Entscheidung, nachdem die Notarkammer gehört worden ist, unverzüglich einen anderen Amtssitz zuzuweisen. Neben der Entfernung vom bisherigen Amtssitz kann auch eine Geldbuße verhängt werden.

(3) Gegen einen Anwaltsnotar kann als Disziplinarmaßnahme auch auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden. In diesem Fall darf die erneute Bestellung zum Notar nur versagt werden, wenn sich der Notar in der Zwischenzeit eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, das Amt eines Notars wieder auszuüben.

(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Euro, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Euro verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

(5) Die Entfernung aus dem Amt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 hat bei einem Anwaltsnotar zugleich die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge.¹⁶⁷

166 ÄNDERUNGEN

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) in der Fassung des Artikels 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Disziplinarvorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten.“

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3679) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltende Disziplinarvorschriften in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2006 entsprechend anzuwenden.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltende Disziplinarvorschriften in der am 1. März 2001 geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2010 entsprechend anzuwenden. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnisse der Einleitungsbehörde oder der ihr entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt. Zum Untersuchungsführer kann nur ein planmäßiger Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden.“

03.12.2011.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 91 desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

01.04.2024.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389) hat in Abs. 1 Satz 1 „in der am 31. März 2024 geltenden Fassung“ nach „Bundesdisziplinargesetzes“ eingefügt.

167 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 11 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat in Abs. 1 Satz 1 „Strafen“ durch „Maßnahmen“ ersetzt und „Warnung“ nach „werden:“ gestrichen.

Artikel II § 11 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Disziplinarstrafen“ durch „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.

§ 98 Verhängung der Disziplinarmaßnahmen

Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden. Soll gegen den Notar auf Entfernung aus dem Amt, Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinaranzeige zu erheben. § 14 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesdisziplinargesetzes findet auf die Entfernung vom bisherigen Amtssitz und die Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit entsprechende Anwendung.¹⁶⁸

Artikel II §§ 11 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Disziplinarstrafe“ durch „Disziplinarmaßnahme“ ersetzt.

24.08.1975.—Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258) hat in Abs. 4 Satz 1 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „tausend Deutsche Mark“ durch „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu zweitausend Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Notar oder Notarassessor verurteilt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 4 Satz 1 „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch „einhunderttausend Deutsche Mark“ und „fünftausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 4 Satz 1 „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünfzigtausend Euro“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

18.05.2017.—Artikel 9 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Im Disziplinarverfahren können folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis,

Geldbuße,

Entfernung aus dem Amt.“

Artikel 9 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „(Absatz 1)“ durch „nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. a desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten“ durch „hauptberuflichen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 92 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist,“ durch „Anwaltsnotar“ ersetzt.

168 ÄNDERUNGEN

01.10.1967.—Artikel II § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) hat in Abs. 1 „Warnung,“ am Anfang gestrichen.

03.02.1991.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Geldbußen können vom Präsidenten des Landgerichts nicht verhängt werden.“

08.09.1998.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat in Abs. 2 „zehntausend Deutsche Mark“ durch „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „eintausend Deutsche Mark“ durch „zweitausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) hat in Abs. 2 „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „zehntausend Euro“ und „zweitausend Deutsche Mark“ durch „eintausend Euro“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1282) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) hat die Überschrift eingefügt.